

Ausgabe Nr. 11/12/2020
– Schule –

Kiel, den 14. Dezember 2020

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 11/12/2020 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

11,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulverwaltung

Seite 388 **Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)**
Vom 23. Oktober 2020

Seite 476 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)**
Vom 8. Dezember 2020

Seite 435 Mustervorlagen für Zeugnisse für Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

Seite 435 Stundentafel für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtung Chemie

Schulgestaltung

Seite 437 Begabungsförderung: JuniorAkademie Bad Segeberg 2021 (Jahrgangsstufen 6 bis 7)

Seite 439 Begabungsförderung: JuniorAkademie St. Peter-Ording 2021 (Jahrgangsstufen 8 bis 10)

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

Seite 441 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung
über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
(OAPVO)**

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Unterricht in der Oberstufe**

- § 1 Gliederung der Oberstufe
- § 2 Eintritt in die Oberstufe
- § 3 Versetzung, Aufstieg und Rücktritt in der Oberstufe
- § 4 Maßnahmen zur Förderung von besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern
- § 5 Regelungen über Auslandsaufenthalte
- § 6 Fächer, Aufgabenfelder, Kernfächer, Niveaus und Stundenumfang
- § 7 Profile, Profulfächer und Profilsseminar
- § 8 Alternative Gestaltung der Profile durch ein zusätzliches Fach
- § 9 Verpflichtender Unterricht
- § 10 Besondere Fälle der Fremdsprachenbelegpflicht
- § 11 Leistungsbewertung
- § 12 Versäumnis und nicht erbrachte Leistungen

**Teil 2
Abiturprüfung**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 13 Abiturprüfungsfächer
- § 14 Abiturprüfungskommission
- § 15 Meldung zur Abiturprüfung und Rücktritt
- § 16 Prüfungstermine

Abschnitt 2

Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern auf erhöhtem Niveau und dem Profulfach

- § 17 Aufgabenstellung
- § 18 Bearbeitung
- § 19 Bewertung
- § 20 Schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen

Abschnitt 3
Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)

- § 21 Ende der Unterrichtszeit, Zulassung
- § 22 Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen
- § 23 Fachausschuss
- § 24 Verfahren der mündlichen Prüfung
- § 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 26 Teilnahme und Anwesenheit Dritter an den mündlichen Prüfungen
- § 27 Präsentationsprüfung
- § 28 Besondere Lernleistung
- § 29 Bewertung der besonderen Lernleistung

Abschnitt 4
Ergebnis der Abiturprüfung

- § 30 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungsprüfung
- § 31 Grundsätze der Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 32 Berechnung von Block I
- § 33 Berechnung von Block II

Abschnitt 5
Gemeinsame Bestimmungen

- § 34 Besondere Vorkommnisse
- § 35 Niederschriften
- § 36 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 37 Bewertung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 38 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife
- § 39 Anlagen

Teil 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 40 Übergangsbestimmungen
- § 41 Inkrafttreten

Teil 1
Unterricht in der Oberstufe

§ 1
Gliederung der Oberstufe

Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase. Die Einführungsphase umfasst zwei, die Qualifikationsphase vier Schulhalbjahre. Im achtjährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Jahrgangsstufen 10 bis 12, im neunjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

§ 2

Eintritt in die Oberstufe

- (1) Zum Besuch der Oberstufe sind berechtigt
1. Schülerinnen und Schüler, die an einem Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind;
 2. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, der nach den Anforderungen der Schulartverordnungen der allgemein bildenden Schulen zum Besuch der Oberstufe berechtigt;
 3. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, soweit die Klassenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet; die Voraussetzungen für die Befürwortung durch die Klassenkonferenz sind gegeben, wenn
 - a) unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen und
 - b) die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht hat;
 4. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland oder an einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe eines bestimmten Gymnasiums oder einer bestimmten Gemeinschaftsschule besteht nur auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG.
- (3) Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern auf den im Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder den im Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 erzielten Notendurchschnitt abzustellen. Liegen Bewerbungen mit Zeugnissen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2, 3 vor, sind für die Festlegung des Notendurchschnitts bei den Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 die erteilten Noten in Anwendung der Übertragungsnotenskala nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 188) auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anzuheben. Davon unabhängig haben Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zur Oberstufe gemäß Absatz 1 erfüllen, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe des kooperierenden Gymnasiums oder der kooperierenden Gemeinschaftsschule. Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist auch Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren.

§ 3

Versetzung, Aufstieg und Rücktritt in der Oberstufe

- (1) Die Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang erwerben mit der Versetzung in die Einführungsphase den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler im

achtjährigen Bildungsgang, die die Einführungsphase ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.

(2) Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz am Ende der Einführungsphase. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lässt.

(3) Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann. Die Schule überprüft ab dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig die Leistungen daraufhin, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung bei dem gegebenen Leistungsstand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern oder bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag am Ende der Einführungsphase oder nach dem ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase freiwillig um ein Schuljahr zurücktreten, sofern dadurch die zulässige Verweildauer nach § 18 Absatz 3 SchulG nicht überschritten wird. Im Falle der Wiederholung gelten die Noten des Wiederholungsjahres. Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden.

§ 4

Maßnahmen zur Förderung von besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern

(1) Die Versetzungskonferenz überprüft im achtjährigen Bildungsgang zum Abschluss der neunten Jahrgangsstufe und im neunjährigen Bildungsgang zum Abschluss der zehnten Jahrgangsstufe, ob einer Schülerin oder einem Schüler das Überspringen der Einführungsphase empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.

(2) Besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der Förderung ihrer Fähigkeiten die Gelegenheit, nach den Möglichkeiten der Schule auch an einem Frühstudiengang einer Hochschule gemäß § 38 Absatz 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), teilzunehmen.

§ 5

Regelungen über Auslandsaufenthalte

Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Hiervon abweichend können

1. besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, nach Rückkehr einen Antrag auf Überspringen eines Schulhalbjahres der Einführungszeit oder der gesamten Einführungszeit stellen;

- Schülerinnen und Schülern, die im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, auf Antrag Ergebnisse aus der Einführungsphase auf die für die Qualifikationsphase geregelten Verpflichtungen angerechnet werden, bei halbjährigem Aufenthalt nur die Ergebnisse aus dem zweiten Halbjahr der Einführungszeit.

Über die Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 31) nicht übernommen werden.

§ 6

Fächer, Aufgabenfelder, Kernfächer, Niveaus und Stundenumfang

(1) Folgende Fächer, die jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet sind, werden in der Oberstufe unterrichtet:

- Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld;
- Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion und Philosophie im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld;
- Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

Sport einschließlich Sporttheorie ist keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere Fächer in das Angebot aufnehmen. Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache. Eine Fremdsprache ist fortgeführt, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Fremdsprache mindestens in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Oberstufe wenigstens dreistündig unterrichtet worden ist. Eine neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Niveau gemäß Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

(2) Auf dem grundlegenden Niveau werden entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt. Auf dem erhöhten Niveau wird ein vertieftes Verständnis vermittelt, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt.

(3) Die Kernfächer gemäß Absatz 1 Satz 4 und das Profilfach gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 werden in der Einführungsphase zur Hinführung auf das erhöhte Niveau dreistündig und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau fünfstündig, auf grundlegendem Niveau dreistündig unterrichtet. Die weiteren Fremdsprachen, die Naturwissenschaften und das Fach Informatik werden in der Einführungs- und Qualifikationsphase dreistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird eine neu beginnende Fremdsprache in der Einführungs- und Qualifikationsphase vierstündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. In allen anderen Fächern wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt. Das BO-Seminar gemäß § 9 Absatz 3 wird ein- oder zweistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. Das Profilseminar gemäß § 7 Absatz 4 Satz 5 bis 8 wird zweistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet; im sprachlichen Profil und im MINT-Profil ist das Profilseminar dreistündig. Schülerinnen und Schüler im sportlichen Profil erhalten in der Einführungsphase vierstündigen Unterricht im Fach Sport, wobei der Unterricht verbindliche Anteile in Sporttheorie umfasst. Soll Sport im Abitur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase eine Stunde und in den beiden Schuljahren der Qualifikationsphase je zwei Stunden zusätzlichen Unterricht in Sporttheorie.

(4) Im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen kann die Schule in der Einführungsphase den Unterricht in einem der Kernfächer oder im Profilfach auf vier Stunden aufstocken oder ein zweistündiges Fach auf drei Stunden aufstocken oder gemäß § 8 ein zusätzliches Fach unterrichten oder Unterricht durchführen, der die Seminare insbesondere in methodischer Hinsicht vorbereitet und unterstützt. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Einführungsphase in der Regel nicht mehr als 35 Stunden Unterricht pro Woche erhalten.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase zwei ihrer Kernfächer aus, die sie in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau belegen. Das dritte Kernfach wird auf grundlegendem Niveau belegt. Ein Wechsel der Kernfachniveaus ist nur innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zulässig, soweit er schulorganisatorisch möglich ist.

(6) Um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler die Wahl der Kernfächer auf erhöhtem Niveau nach Interesse, Begabung und fachlicher Neigung treffen können, können benachbarte Schulen kooperieren und ihre Angebote entsprechend aufeinander abstimmen. Die Kooperation ist von den beteiligten Schulleitungen vorab ihrer Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Schülerinnen und Schüler können dann auf Antrag den Unterricht in einem Kernfach oder in mehreren Kernfächern an einer kooperierenden Schule wahrnehmen und damit die Belegpflicht erfüllen.

§ 7

Profile, Profilfächer und Profilseminar

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 SchulG beschlossenen Grundsätze die Profile fest. Jede Schule richtet grundsätzlich mindestens ein sprachliches oder ein MINT-Profil ein; wenn die Schule fünf oder mehr Profilangebote einrichtet, sollen dazu ein sprachliches und ein MINT-Profil gehören. Wird ein Profil in mehreren Lerngruppen eingerichtet, zählen diese als eigene Profilangebote. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die nur für befristete Einzelfälle erteilt werden soll.

(2) Als weitere Profile können das gesellschaftswissenschaftliche, das ästhetische und das sportliche Profil angeboten werden. Die Einrichtung eines sportlichen Profils und die Einrichtung eines MINT-Profils mit dem Profilfach Informatik bedürfen jeweils besonderer sächlicher und personeller Voraussetzungen und einer Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können sich benachbarte Oberstufen bei der Zusammenstellung der Profile abstimmen. Daraus folgende Profilbildungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Das Profil umfasst ein Profilfach gemäß Satz 4 und ein Profilseminar gemäß Satz 5 bis 8. An die Stelle des Profilseminars kann gemäß § 8 ein zusätzliches Fach treten. Das Profil hat eine thematische Ausrichtung, die von der Schule im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SchulG beschlossenen Grundsätze festgelegt wird. Im Rahmen der thematischen Ausrichtung wird im sprachlichen Profil eine fortgeführte Fremdsprache, im MINT-Profil eine Naturwissenschaft oder Informatik, im gesellschaftswissenschaftlichen Profil ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, im ästhetischen Profil eines der Fächer Kunst oder Musik und im sportlichen Profil das Fach Sport als Profilfach geführt. Zu jedem Profil wird im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ein Profilseminar eingerichtet. Im Falle einer Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 wird das Profilseminar nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingerichtet. In dem Profilseminar werden fachübergreifende und Fächer verbindende Themen des Profils er-

kundet und in Projekten vertieft. Dabei sind unterschiedliche Arbeitsformen sowie Verfahren der Dokumentation, Präsentation und Erörterung von Ergebnissen anzuwenden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

(5) Im letzten Schulhalbjahr vor dem Eintritt in die Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler ein Profil mit dem zugehörigen Profilfach aus dem Angebot der Schule. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Profil oder Profilfach besteht nicht. Ein Wechsel des Profils oder des Profilfachs kann zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase und am Ende der Einführungsphase zugelassen werden, wenn er schulorganisatorisch möglich ist. Bei einem Wechsel am Ende der Einführungsphase muss das neue Profilfach mindestens in einem Schulhalbjahr während der Einführungsphase als Unterrichtsfach belegt worden sein.

§ 8

Alternative Gestaltung der Profile durch ein zusätzliches Fach

(1) Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 5 kann die Schule statt des Profilseminars ein Fach auf grundlegendem Niveau unterrichten, das für die thematische Ausrichtung des Profils von besonderer Relevanz ist und, mit Ausnahme des sportlichen Profils, demselben Aufgabenfeld wie das Profilfach angehört. Die Belegpflicht der Schülerinnen und Schüler in dem Aufgabenfeld dieses zusätzlichen Fachs erhöht sich im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase entsprechend. Im Falle einer Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 wird dieses zusätzliche Fach nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet. Die Schule kann festlegen, dass dieses Fach auch in der Einführungsphase belegt werden muss; dabei kann die Stündigkeit verringert sein. Die Entscheidung der Schule, in einem Profil das Profilseminar durch ein Fach zu ersetzen, muss vor der Wahl gemäß § 7 Absatz 5 getroffen werden. Sie ist für den dreijährigen Oberstufendurchgang verbindlich.

(2) Voraussetzungen dafür, das Profilseminar durch ein zusätzliches Fach zu ersetzen, sind

1. ein innerschulisches Konzept, das für jedes Schulhalbjahr verbindlich die Fächer festlegt, in denen fächerübergreifende und Fächer verbindende Themen des Profils betrachtet und vertieft werden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, und
2. die regelmäßige Einrichtung des Profils an der Schule, sofern es sich um das sprachliche oder das MINT-Profil handelt.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SchulG.

§ 9

Verpflichtender Unterricht

(1) Der Unterricht in der Oberstufe umfasst insgesamt mindestens 97 Wochenstunden. Er findet im Klassenverband oder in fachbezogenen Gruppen statt. Wenn kein Klassenverband besteht, nimmt die Fachlehrkraft des Profilfachs als Tutorin oder Tutor die Aufgaben des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler wahr, sofern die Schule nicht eine andere Lehrkraft damit betraut.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält Unterricht:

1. in der Einführungs- und Qualifikationsphase in drei Kernfächern gemäß § 6;
2. in der Einführungs- und Qualifikationsphase in dem Profilfach gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4;
3. in der Einführungsphase in einer weiteren Fremdsprache;

4. in der Einführungsphase und im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in einem der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel;
5. in der Einführungsphase in den drei Fächern Geographie, Geschichte und Wirtschaft/Politik sowie in einem der Fächer Religion oder Philosophie;
6. in der Qualifikationsphase im Fach Geschichte und
 - a) im ersten bis dritten Schulhalbjahr in einem der Fächer Geographie oder Wirtschaft/Politik und
 - b) im ersten oder im zweiten Schulhalbjahr in dem anderen Fach, welches nicht gemäß Nummer 6 Buchstabe a belegt worden ist und
 - c) im ersten bis dritten Schulhalbjahr in einem der Fächer Religion oder Philosophie und
 - d) im vierten Schulhalbjahr in dem nach Buchstabe a belegten Fach oder in einem nach Buchstabe c belegbaren Fach;
7. in der Einführungs- und Qualifikationsphase in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik;
8. in der Einführungsphase in einem weiteren der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder im Fach Informatik, in der Qualifikationsphase in demselben Fach oder in der Fremdsprache gemäß Nummer 3;
9. in der Einführungs- und Qualifikationsphase im Fach Sport;
10. in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase in dem Profilseminar gemäß § 7 Absatz 4 Satz 5 bis 8 oder in dem zusätzlichen Fach gemäß § 8.

Die Schule kann für jedes angebotene Profil entscheiden, dass abweichend von Satz 1 ein Fach auf grundlegendem Niveau in einem weiteren Schulhalbjahr oder mehreren weiteren Schulhalbjahren der Qualifikationsphase unterrichtet wird, sofern dafür abweichend von Satz 1 Nummer 10 das Profilseminar oder das zusätzliche Fach nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingerichtet beziehungsweise unterrichtet wird. Im sprachlichen Profil kann in der Einführungsphase anstelle einer weiteren Fremdsprache gemäß Satz 1 Nummer 3 ein weiteres der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Informatik unterrichtet werden. Die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nummer 8 entfällt im sprachlichen Profil. Im MINT-Profil entfällt, falls Biologie, Chemie oder Physik Profilfach ist, die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nummer 7; falls Informatik Profilfach ist, entfällt die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nummer 8. Im gesellschaftswissenschaftlichen Profil entfällt die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nummer 5 und 6 insofern, als sie durch das Profilfach erfüllt ist. Im ästhetischen Profil entfällt die Belegpflicht nach Satz 1 Nummer 4; zudem gilt Satz 1 Nummer 6 Buchstaben a, c und d mit der Maßgabe, dass die verringerte Belegpflicht nach Buchstabe d nicht allein im vierten, sondern auch bereits im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase angewandt wird. Im sportlichen Profil entfällt die Belegpflicht gemäß Satz 1 Nummer 9. In allen Profilen muss eine fortgeführte Fremdsprache mindestens so lange belegt werden, bis die Anforderungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß § 36 erfüllt sind. Soweit es schulorganisatorisch möglich ist, kann die Schule den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, freiwillig zusätzliche Fächer zu belegen.

(3) In der Einführungsphase nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einem Seminar teil, das Themen der Beruflichen Orientierung gewidmet ist (BO-Seminar); bei zweistündiger Durchführung erstreckt es sich über ein Schulhalbjahr, bei einstündiger Durchführung über das Schuljahr. Wenn die Schule gemäß § 6 Absatz 4 in der Einführungsphase weiteren Unterricht durchführt, der die Seminare vorbereitet und unterstützt, kann sie diesen für verpflichtend erklären.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler nehmen im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik an einem Wirtschaftspraktikum teil.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht zumindest in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache fortführen, in der sie in der Sekundarstufe I mindestens in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Oberstufe wenigstens dreistündig unterrichtet worden sind, erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase vierstündigen Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache auf grundlegendem Niveau. Dabei darf kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abschließen.

(6) Wird eine fortgeführte Fremdsprache in Verbindung mit einem anderen Sachfach bilingual Fächer verbindend unterrichtet, bleibt die Wochenstundenzahl und Benotung beider Fächer davon unberührt.

§ 10

Besondere Fälle der Fremdsprachenbelegpflicht

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache auf grundlegendem Niveau gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 durch eine Anerkennungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes ersetzen,

1. wenn sie oder er den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II besucht und dadurch aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse mit der Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache eine unzumutbare Härte zu befürchten ist und

2. wenn geeignete Lehrkräfte zur Abnahme der Anerkennungsprüfung zur Verfügung stehen.

(2) Der Antrag ist bei der Schule vor Aufnahme oder Versetzung in die Oberstufe zu stellen. Die Schule legt den Antrag unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule rechtzeitig über die Möglichkeit und die Folgen der Antragstellung zu beraten.

(3) Die für die Ablegung der Anerkennungsprüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

(4) Wird die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache durch Anerkennungsprüfung gemäß Absatz 1 ersetzt, ist für die Schülerin oder den Schüler die Wahl des sprachlichen Profils (§ 7 Absatz 4 Satz 3) ausgeschlossen. Anstelle der weiteren Fremdsprache soll sie oder er Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ erhalten.

(5) Die Note der Anerkennungsprüfung wird anstelle einer Zeugnisnote in der weiteren Fremdsprache bei der Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt. Die bestandene Prüfung kann nicht zum Ausgleich oder als Ersatz von Minderleistungen in anderen Fächern herangezogen werden.

(6) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem anderen Bundesland in die Oberstufe, gilt die Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 auch als erfüllt, wenn die Absolvierung eines vierjährigen, in gerader Linie aufsteigenden Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden kann.

§ 11

Leistungsbewertung

(1) Jede Schülerin oder jeder Schüler erhält in der Oberstufe für jedes Schulhalbjahr ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beur-

kundet werden. Am Ende der Einführungsphase wird eine Ganzjahresnote erteilt.

(2) Die Bewertungen werden in Ziffern sowohl der sechsstufigen als auch der sechzehnstufigen Notenskala angegeben. Es werden je nach Notentendenz vergeben bei der

Note „sehr gut“ (1)	15/14/13 Punkte,
Note „gut“ (2)	12/11/10 Punkte,
Note „befriedigend“ (3)	9/8/7 Punkte,
Note „ausreichend“ (4)	6/5/4 Punkte,
Note „mangelhaft“ (5)	3/2/1 Punkte,
Note „ungenügend“ (6)	0 Punkte.

(3) Zu jedem Zeugnistern beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Dazu gehören die Leistungen in den Unterrichtsbeiträgen, die Leistungen in den Klassenarbeiten und die gleichwertigen sonstigen Feststellungen von Schülerleistungen gemäß Absatz 5 und 6, wobei die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag geben. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über Bewertung der Unterrichtsbeiträge und deren Kriterien zu informieren und ihnen rechtzeitig eine Verbesserung bis zum Abschluss des Schulhalbjahres zu ermöglichen.

(4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 6 Absatz 5 Kernfachunterricht an einer kooperierenden Schule besucht, wird die Leistungsbewertung durch die Fachlehrkraft an diejenige Schule übermittelt, zu der das Schulverhältnis besteht.

(5) Zahl und Umfang der Klassenarbeiten und der diesen gleichwertigen Leistungen werden durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. Gleichwertige Leistungen können sein:

1. schriftliche Hausarbeiten;
2. Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;
3. Referate oder
4. andere Präsentationen.

(6) Schülerinnen und Schüler können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Rahmen oder Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. Besondere Lernleistungen können sein, soweit sie nicht anderweitig eingebracht worden sind:

1. eine wissenschaftspropädeutische schriftliche Ausarbeitung,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren, ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

§ 12

Versäumnis und nicht erbrachte Leistungen

(1) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin

oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 195) Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

(2) Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

Teil 2 Abiturprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 13 Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau und eine Prüfung oder zwei Prüfungen mündlich auf grundlegendem Niveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als besondere Lernleistung erfolgen. Im Fach Sport kann als vierte oder fünfte Prüfung ausschließlich eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.

(2) Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll. Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird. Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:

1. Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind die beiden auf erhöhtem Niveau belegten Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik).
2. Drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profulfach.
3. Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.
4. Die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.

§ 14 Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule eine Abiturprüfungskommission gebildet. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Lehrkraft der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft vier Lehrkräfte der Schule als weitere Mitglieder, darunter die Oberstufenleiterin oder den Oberstufenleiter, wenn diese oder dieser nicht bereits mit dem Vorsitz beauftragt ist. Die Schulleiterin oder der

Schulleiter bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Mitglieder der Abiturprüfungskommission müssen Lehrkräfte des Lehramtes an Gymnasien oder Lehrkräfte des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt sind, sein. Wurde die Berechtigung zum Unterricht in der Sekundarstufe II durch eine Weiterbildung erworben, bedarf es für die Mitgliedschaft in der Abiturprüfungskommission einer gesonderten Genehmigung durch die Schulaufsicht.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen oder dieser als Mitglied beitreten. Sie oder er gehört der Abiturprüfungskommission zusätzlich an.

(3) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(4) Die Abiturprüfungskommission entscheidet über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen. Wenn ein Prüfling gemäß § 6 Unterricht in einem Prüfungsfach an einer kooperierenden Schule wahrnimmt, nimmt der Prüfling dort an der Prüfung in diesem Fach teil. Die Zuständigkeit der Abiturprüfungskommission an derjenigen Schule, zu der das Schulverhältnis besteht, bleibt davon unberührt; dabei sorgen die Schulleitungen für die erforderliche Abstimmung.

(5) Gegen die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission kann die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 15

Meldung zur Abiturprüfung und Rücktritt

(1) Unmittelbar nach Beginn des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase melden sich die Schülerinnen und Schüler schriftlich zur Abiturprüfung. Den Termin zur Meldung legt die Abiturprüfungskommission fest. Die Schülerinnen und Schüler haben die Zeugnisse aus der Qualifikationsphase vorzulegen und nachzuweisen, dass sie die Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfüllen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 32 festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der sich nicht zur Abiturprüfung meldet oder nach Absatz 1 Satz 3 nicht an der Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht wegen Überschreitung der in § 18 Absatz 3 SchulG bezeichneten Schulbesuchszeiten aus der Schule zu entlassen ist. Die Abiturprüfungskommission teilt die Entscheidung darüber der Schülerin oder dem Schüler und gegebenenfalls ihren oder seinen Eltern schriftlich mit (§ 31 SchulG).

§ 16

Prüfungstermine

(1) Die Abiturprüfung findet im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase statt. Die Schulaufsichtsbehörde teilt der Schule einen Zeitplan für die zentralen und dezentralen Prüfungen mit. Innerhalb des Zeitplanes legt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Prüfungstage und Prüfungsgruppen fest und gibt sie in der Schule bekannt.

(2) Die Termine für schriftliche Prüfungen sind so zu legen, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Prüfungsarbeiten zu schreiben hat.

(3) Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Ablegung einer fünften Prüfung in Form einer besonderen Lernleistung entschieden, wird ein in dieser abzuhaltendes Kolloquium so durchgeführt, dass die Note mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen oder der Präsentationsprüfungen bekannt gegeben werden kann.

(4) Alle Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung sollen am selben Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen entscheiden, ob sie an einem Tag oder an zwei Tagen geprüft werden wollen.

Abschnitt 2

Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern auf erhöhtem Niveau und dem Profulfach

§ 17

Aufgabenstellung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Fachlehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, soweit nicht durch Erlass der Schulaufsichtsbehörde für die Prüfung oder Teile der Prüfung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen wird. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entnommen sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen der Qualifikationsphase darstellen. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und den Lehrplänen für die Oberstufe. § 6 der Zeugnisverordnung gilt entsprechend.

(2) Ist Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung treten, die einen kunstpraktischen oder musikpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält. Ist Sport als Profulfach schriftliches Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung, die einen fachpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die Prüflinge auf die Verfahren bei besonderen Vorkommnissen gemäß § 34 hingewiesen.

(4) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Bekanntgabe einer Prüfungsaufgabe oder ein Hinweis darauf führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

§ 18

Bearbeitung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden jedem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er bearbeitet die Aufgaben unter ständiger Aufsicht.

(2) Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vier und höchstens fünf Zeitstunden. Die exakte Prüfungszeit regelt die Schulaufsichtsbe-

hörde fachspezifisch durch Erlass. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, kann die Schulaufsichtsbehörde eine zusätzliche Auswahlzeit vorsehen, die 45 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde darf die Prüfungszeit zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Bei Experimenten, die von Lehrkräften durchgeführt werden, beginnt die Bearbeitungszeit nach Abschluss des Experiments.

(4) Die Prüflinge dürfen bei den Arbeiten nur von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das die Schule stellt. Der Prüfling hat die Reinschrift mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

§ 19

Bewertung

(1) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Prüfungsfaches (Erstgutachterin oder Erstgutachter) korrigiert, beurteilt und benotet. Sie oder er muss eine Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder eine Lehrkraft des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt ist, sein. Wurde die Berechtigung zum Unterricht in dem Fach in der Sekundarstufe II durch eine Weiterbildung erworben, bedarf es für die Übernahme der Prüfungsfunktion einer gesonderten Genehmigung durch die Schulaufsicht. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Prüfung für eine vorhandene Lerngruppe sonst nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist, kann die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht eine andere fachkundige Lehrkraft mit der Übernahme der Prüfungsfunktion betrauen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer der sechs Noten nach § 11 Absatz 2, die in Worten anzugeben ist. Die Notentendenz wird durch die einfache Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt.

(2) Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthographische Regeln oder bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. In Fächern, in denen Grammatik und Orthographie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwerwiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

(3) Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter eigenständig korrigiert und benotet. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission bestimmte Lehrkraft; sie oder er muss eine Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder eine Lehrkraft des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt ist, oder im Ausnahmefall eine andere fachkundige Lehrkraft sein. Die Schulaufsichtsbehörde muss eine Lehrkraft eines anderen Gymnasiums oder einer anderen Gemeinschaftsschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmen, wenn eine ausreichend qualifizierte Lehrkraft nicht zur Verfügung steht oder andere wichtige Gründe es nahelegen.

(4) Bei abweichender Benotung einer Arbeit durch Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter legt die Abiturprüfungskommission Note und Punktzahl fest. Sie kann eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen. Kommt eine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl nicht zustande, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis fest.

(5) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorgelegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Benotung aufheben und neu festsetzen.

(6) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 als Tutorin oder Tutor zuständige Lehrkraft kann vor der Bekanntgabe der Benotung an die Schülerinnen und Schüler in die Prüfungsarbeiten und die zugehörigen Gutachten Einsicht nehmen.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Erlass fachbezogene Richtlinien für die Bewertung festlegen.

§ 20

Schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen

(1) Ist eine moderne Fremdsprache als Kernfach oder Profulfach schriftliches Prüfungsfach, besteht nach Vorgabe der Schulaufsichtsbehörde die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil (Sprechprüfung).

(2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert in der Regel 270 Minuten. § 17 Absatz 1, 3 und 4, § 18 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 19 gelten entsprechend.

(3) Die Sprechprüfung ist eine Partnerprüfung, an der zwei Prüflinge teilnehmen sollen. Sie dauert etwa zehn Minuten je Prüfling und wird von einem Fachausschuss bestehend aus der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer abgenommen. § 23 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Nach jeder Sprechprüfung bewertet der Fachausschuss die erbrachte Prüfungsleistung. Kommen die Ausschussmitglieder nicht zu gemeinsamer Note und Punktwert, setzt die Prüferin oder der Prüfer das Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der Argumente der Schriftführerin oder des Schriftführers fest. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 33 werden der schriftliche Teil mit 75 Prozent und die Sprechprüfung mit 25 Prozent gewichtet.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde legt fest, in welchen modernen Fremdsprachen eine Sprechprüfung stattfindet. Sie bestimmt die Prüfungstermine und erlässt weitere zentrale Vorgaben zur Prüfungsdurchführung und zu Prüfungsmaßstäben.

Abschnitt 3

Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)

§ 21

Ende der Unterrichtszeit, Zulassung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für das Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und den Termin für die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase fest.

(2) Am Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase sowie zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung (§ 22 Absatz 1) prüft die Abiturprüfungskommission jeweils, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß §§ 31 bis 33 erfüllen kann. Bei Schülerinnen und Schülern, die diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist der Schülerin oder dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern (§ 31 SchulG) schriftlich mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen können, werden zur Teilnahme an der weiteren Abiturprüfung zugelassen.

§ 22

Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer werden den Prüflingen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied mindestens eine Woche, jedoch frühestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung mitgeteilt. Der Sonnabend wird nicht als Unterrichtstag gezählt. Bewegliche Ferientage bleiben für die Frist nach Satz 1 unbeachtlich.

(2) Nach Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Aushändigung der Zeugnisse für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist den Prüflingen Gelegenheit zu geben, sich durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer beziehungsweise die Tutorin oder den Tutor und die Prüferin oder den Prüfer beraten zu lassen, insbesondere über die Zuwahl mündlicher Prüfungen. Die Beratung darf sich nicht auf spezielle Inhalte der Prüfungsaufgaben beziehen.

(3) In den schriftlich geprüften Fächern finden mündliche Prüfungen nur auf Antrag des Prüflings statt. Der Prüfling hat den Antrag innerhalb der beiden ersten Unterrichtstage nach Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zu stellen. Die Entscheidung des Prüflings ist verbindlich.

§ 23

Fachausschuss

(1) Für jede mündliche Prüfung und jede Präsentationsprüfung wird ein Fachausschuss gebildet. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer.

Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss als zusätzliches Mitglied beitreten. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch Lehrkräfte eines anderen Gymnasiums oder einer anderen Gemeinschaftsschule zu Mitgliedern eines Fachausschusses bestellen.

(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte, an der Schule tätige Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt ist. Hiervon abweichend kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen.

(3) Prüferin oder Prüfer soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase oder beim Kolloquium die betreuende Lehrkraft sein. Sie oder er soll eine Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder eine Lehrkraft des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt ist, sein. Wurde die Berechtigung zum Unterricht in dem Fach in der Sekundarstufe II durch eine Weiterbildung erworben, bedarf es für die Übernahme der Prüfungsfunktion einer gesonderten Genehmigung durch die Schulaufsicht. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Prüfung für eine vorhandene Lerngruppe sonst nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist, kann die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht eine andere fachkundige Lehrkraft

mit der Übernahme der Prüfungsfunktion betrauen. Im Falle der Verhinderung bestimmt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission eine andere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für dieses Fach zur Prüferin oder zum Prüfer.

(4) Schriftführerin oder Schriftführer sind Lehrkräfte des Lehramtes an Gymnasien oder Lehrkräfte des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt sind. Im Ausnahmefall können auch andere fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission berufen.

(5) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Nur die Mitglieder des Fachausschusses sind stimmberechtigt; sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(6) Gegen die Entscheidungen des Fachausschusses kann dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Abiturprüfungskommission.

§ 24

Verfahren der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Im Fach Darstellendes Spiel umfasst die mündliche Prüfung einen fachpraktischen Teil mit Ergebnispräsentation und kurzem Gespräch und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann jeweils zeitlich vorgezogen werden.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Vorbereitung schriftlich vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die Aufgaben, die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgaben werden den Mitgliedern des Fachausschusses drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Fachanforderungen und Lehrplänen für die Oberstufe. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Leistungsnachweise der Qualifikationsphase oder der schriftlichen Prüfung sein. Sie darf sich nicht auf Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. § 6 der Zeugnisverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Zur Vorbereitung darf der Prüfling nur das von der Schule gestellte Papier und die genehmigten Hilfsmittel benutzen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Mit Genehmigung der Abiturprüfungskommission darf die Vorbereitungszeit auf höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn dies für experimentelle oder gestalterische Aufgaben notwendig ist. Bei experimentellen Aufgaben übernimmt eine fachkundige Lehrkraft die Aufsicht und achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(4) Der Prüfling behandelt die ihm gestellten Aufgaben in selbst gewählter Reihenfolge zunächst in freiem Vortrag, bei dem er seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen kann. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll er ergänzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sowie im Falle des § 23 Absatz 1 Satz 3 die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und die Schulleiterin oder der Schulleiter können in die Prüfung eingreifen. Sie achten darauf, dass beide Aufgaben in angemessener

nem Umfang geprüft werden. Wenn der Verlauf der Prüfung es nahelegt, kann die oder der Vorsitzende des Fachausschusses zulassen, dass sich auch andere Mitglieder am Prüfungsgespräch beteiligen.

§ 25

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Nach jeder mündlichen Prüfung berät der Fachausschuss über Note und Punktwert. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt zunächst eine Note vor, die protokolliert wird. Andere fachkundige Lehrkräfte, die bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, können von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses über ihre Beurteilung der mündlichen Leistung befragt werden. Nach der Beratung gibt jedes Mitglied, beginnend mit der Prüferin oder dem Prüfer, seine endgültige Bewertung in Note und Punktzahl an.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der nach Absatz 1 Satz 4 mit Mehrheit der Mitglieder festgesetzte Punktwert. Kommt diese für einen bestimmten Punktwert nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis der Prüfung fest.

(3) Im Ausnahmefall können dem Prüfling auf Vorschlag des Fachausschusses und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder auf deren oder dessen Vorschlag neue Aufgaben gestellt werden.

§ 26

Teilnahme und Anwesenheit Dritter an den mündlichen Prüfungen

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen in den Fachausschüssen teilnehmen.

(2) Bei der mündlichen Abiturprüfung können

1. insgesamt bis zu zwei, bei einem besonderen Bedarf bis zu vier Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und im Ausnahmefall der Einführungsphase,
2. Schülerinnen und Schüler im ersten Abiturjahrgang an einer anderen Schule,
3. bis zu je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schulleiternbeirates und des Schulträgers anwesend sein. Voraussetzung ist jeweils, dass der Prüfling eingewilligt hat und kein Ausschlussgrund nach § 81 Landesverwaltungsgesetz vorliegt. Mit Zustimmung der Abiturprüfungskommission oder auf Einladung der Schulaufsichtsbehörde können Lehrkräfte anderer Schulen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulleiternbeirates, des Schulträgers und die Lehrkräfte können auch in den Beratungen über die Prüfungen anwesend sein.

§ 27

Präsentationsprüfung

(1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe für die Präsentation so, dass sie oder er vier Schulwochen Zeit zur Bearbeitung hat. Die Präsentationsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Spätestens zehn Tage vor dem Kolloquium muss eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten der Prüferin oder dem Prüfer übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet vor dem Fachausschuss statt.

(3) Die Präsentationsprüfung gliedert sich in die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und das Kolloquium. Die selbstständige Präsentation umfasst höchstens zehn Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.

(4) § 24 Absatz 5, § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 26 finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Besondere Lernleistung

(1) Eine besondere Lernleistung kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 32 Absatz 3 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 33 (Block II) ins Abitur eingebracht werden. Die Arbeit an der besonderen Lernleistung wird von einer Lehrkraft der Schule betreut. Die Arbeit ist auf ein Jahr begrenzt. Die Schule legt den Abgabetermin fest. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden. Lässt sich die besondere Lernleistung einem Aufgabenfeld zuordnen, gilt sie gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 als Abiturprüfungsfach.

(2) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen, die im Rahmen von Bundeswettbewerben erbracht werden, wird durch Erlass geregelt.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig; die individuelle besondere Lernleistung kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen und in eine individuelle besondere Lernleistung münden.

§ 29

Bewertung der besonderen Lernleistung

(1) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 bis 4 gebildet. Ihm gehört eine Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an. Diese Fachlehrkraft ist im Kolloquium Schriftführerin oder Schriftführer. Darüber hinaus kann dem Bewertungsausschuss die Hochschullehrkraft angehören, die die Erbringung der besonderen Lernleistung mit betreut hat. Sie nimmt mit beratender Stimme teil. In jedem Fall soll eine Hochschullehrkraft, die eine besondere Lernleistung mit betreut hat, einen Beurteilungsvorschlag formulieren, der in eine Bewertung nach Maßstäben der Hochschule mündet. Die Bestimmungen des § 19 gelten entsprechend. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die besondere Lernleistung oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(2) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert 30 Minuten. § 26 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Bewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Der Ausschuss bezieht den Beurteilungsbeitrag der Hochschullehrkraft bei der Notenfindung ein. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation wird dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Die Teilnoten werden protokolliert, die Gesamtnote wird in freier Notenfindung ermittelt.

(4) Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Stellt die Bewertungskommission fest, dass die „besondere Lernleistung“ nicht selbstständig angefertigt wurde, wird gemäß § 34 Absatz 3 verfahren.

Abschnitt 4 Ergebnis der Abiturprüfung

§ 30

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungsprüfung

- (1) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Voraussetzungen der §§ 31 bis 33 erfüllt. Vor der Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen wird der Prüfling, sofern er dies wünscht, von der Abiturprüfungskommission angehört.
- (2) Vor Abschluss der Sitzung der Abiturprüfungskommission darf den Prüflingen weder das Gesamtergebnis noch ein Teilergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Die Beschlussfassung und Mitteilung kann jedoch vorgezogen werden, wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, dass ein Prüfling nicht mehr bestehen kann.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission teilt den Prüflingen das Ergebnis der Abiturprüfung mit. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung, gegebenenfalls auch die Eltern (§ 31 SchulG).
- (4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1. Die Durchschnittsnote ist nach Anlage 2 zu bilden. In Abschnitt I des Abiturzeugnisses sind die Bewertungen aller pflichtgemäß unterrichteten Fächer einzutragen, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Ergebnisse weiterer unterrichteter Fächer außerhalb der Unterrichtspflicht. Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in der Summe mindestens 10 Punkte erreicht wurden. Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Abiturzeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Fachanforderungen und Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nach erstmals nicht bestandener Abiturprüfung die Schule weiter besuchen will, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück. Die nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss zwei Schulhalbjahre nach der Meldung zur Abiturprüfung, die nicht bestanden wurde, erfolgen. Maßgebend für den Nachweis bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung sind die Leistungen des wiederholten dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.

§ 31

Grundsätze der Ermittlung der Gesamtqualifikation

- (1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen
1. bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und
 2. der Abiturprüfung (Block II).
- (2) Die Leistungskriterien beider Blöcke müssen unabhängig voneinander erfüllt werden. Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal einge-

bracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

(3) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der Umrechnungstabelle in Anlage 2 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 4.

§ 32

Berechnung von Block I

(1) In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine besondere Lernleistung sein (§ 28 Absatz 1). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29 mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.

(2) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren

1. in jedem Abiturprüfungsfach und
2. in dem Kernfach, das auf grundlegendem Niveau belegt worden ist;
darüber hinaus ist sicherzustellen, dass darunter sich befinden
 1. vier Ergebnisse aus einer Naturwissenschaft,
 2. ein Ergebnis aus dem Profilseminar oder dem Fach, das gemäß § 8 anstelle des Profilseminars belegt worden ist,
 3. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel),
 4. im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache gemäß § 9 Absatz 5 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase,
 5. vier Ergebnisse Geschichte,
 6. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geographie und Wirtschaft/Politik,
 7. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.

(3) Um auf die Gesamtzahl von 36 Einzelergebnissen in Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Darunter können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport einfließen, sofern Sport nicht Prüfungsfach ist. Soweit sich aus der Fächerwahl der Schülerin oder des Schülers ergibt, dass sie oder er abweichend von Absatz 1 Satz 1 mehr als 36 Einzelergebnisse einbringen muss, um alle Bedingungen gemäß Absatz 2 zu erfüllen, wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Berechnung mit der Formel in Anlage 4 mit der entsprechenden Zahl an eingebrachten Ergebnissen durchgeführt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

§ 33

Berechnung von Block II

(1) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 13 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine besondere Lernleistung, wenn diese als Einzelergebnis gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Block I eingeht.

(2) Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden.

(3) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Bei nicht ganzzahligen Werten wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 gemäß der Anlage 2.1 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet; das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Abschnitt 5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 34

Besondere Vorkommnisse

(1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Meldung zur schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat;
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt;
3. die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt;
4. von der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 ausgeschlossen wird.

(3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 35

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Abiturprüfungskommission und der Fachausschüsse einschließlich der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Den Niederschriften der Sprechprüfungen, der mündlichen Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien vor den Fachausschüssen muss neben dem Verlauf auch die Ermittlung des Ergebnisses nach § 25 Absatz 1 und 2 zu entnehmen sein.

(3) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführern, bei schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.

§ 36

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wenn sie die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Wird ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr wiederholt, gelten die Ergebnisse der Wiederholung. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler

1. Unterricht in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erhalten hat,
2. in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte erzielt hat, in elf mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung,
3. bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht hat und
4. in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht hat.

(3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein aus:

1. Deutsch,
2. einer fortgeführten Fremdsprache,
3. Geschichte,
4. Wirtschaft/Politik oder Geographie, wobei die für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) herangezogenen Schulhalbjahre beide vertreten sein müssen,
5. Mathematik,
6. einer Naturwissenschaft,
7. dem Profillfach

und eine Halbjahresleistung aus:

1. Religion oder Philosophie,
2. dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel).

In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.

(4) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die

Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen. Statt der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten Fremdsprache kann auch die in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache eingebracht werden; die Leistungen müssen dann jedoch aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase stammen.

(5) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 4 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleiben die Unterrichtsverpflichtungen nach § 9 unberührt.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.

§ 37

Bewertung des schulischen Teils der Fachhochschule

(1) Aus der Bewertung der nach § 36 Absatz 2 und 3 anzurechnenden Leistungen wird nach Anlage 6 eine Gesamtpunktzahl und nach Anlage 6.1 eine Durchschnittsnote ermittelt.

(2) Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird nach der Formel in Anlage 6 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der Ergebnisse der Qualifikationsphase nach § 36 Absatz 2 ergibt, wird entsprechend der Anlage 6.1 in die Durchschnittsnote N umgerechnet; mindestens 95, höchstens 285 Punkte sind zu erzielen. Eine Punktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Zeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Fachanforderungen und Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

§ 38

Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 39

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6.1 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Teil 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40
Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/22 im ersten oder zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, und für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/23 im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, gelten ausschließlich die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 210), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung.

§ 41
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 210), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2020

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1 (zu § 30 Absatz 4 OAPVO)

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule

Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung am _____
unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i. d. F. vom 15. Februar 2018),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. S. 388).

(Vor- und Zuname)

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ¹			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ²			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissen- schaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				
Profilseminar				

	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung		

² Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor und Zuname)

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Form ³	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
PF1	schriftlich			
PF2	schriftlich			
PF3	schriftlich			
PF4	mündlich / Präsentation			
PF5	mündlich / Besondere Lernleistung			

	ggf. zugeordnet zu Fach/Aufgabenfeld	Thema
Besondere Lernleistung		

³ Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

(Vor und Zuname)

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen

(gegebenenfalls einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung) _____ mindestens 200,
höchstens 600 Punkte

Berechnung: $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Block II:

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern _____ mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Berechnung:

- bei vier Prüfungen:

$$E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$$

- bei fünf Prüfungen:

$$E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$$

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

(Vor und Zuname)

Fremdsprachen:

Fach	Jahrgangsstufen von ... bis	Niveau (GER)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

Die allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Frau/Herr: _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitzende/r
 der Prüfungskommission

Schulleiter/in

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Anlage 2 (zu § 30 Absatz 4 OAPVO)

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018.

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 2.1 (zu § 31 Abs. 3 und § 33 Absatz 3 OAPVO)

Bildung eines Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
(Verhältnis 2:1) nach Multiplikation

5 Prüfungsfächer (Faktor 4)

		Ergebnis der mündlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20
	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23
	2	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25
	3	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28
	4	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31
	5	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33
	6	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36
	7	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39
	8	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41
	9	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44
	10	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47
	11	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49
	12	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52
	13	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55
	14	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57
	15	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60

4 Prüfungsfächer (Faktor 5)

		Ergebnis der mündlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	2	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25
	1	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28
	2	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32
	3	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35
	4	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38
	5	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42
	6	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45
	7	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48
	8	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52
	9	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55
	10	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58
	11	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62
	12	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65
	13	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68
	14	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72
	15	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72	73	75

Anlage 3 (zu § 30 Absatz 5 OAPVO)

Name der Schule

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

besuchte die Schule von _____ bis _____

und war zuletzt (Schuljahr ___ / ___) Schülerin/Schüler der _____ Jahrgangsstufe.

Sie/Er hat die Oberstufe _____ Halbjahre besucht.

(Vor- und Zuname) _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung ¹			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				
Profilseminar				

¹ Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname) _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiter/in

Anlage 4 (zu § 31 Absatz 3, § 32 Absätze 1 und 3, § 33 Absatz 2 OAPVO)

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.¹

Erläuterung zur Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr werden bei einfacher Gewichtung von 36 Schulhalbjahresergebnissen maximal $36 \times 15 = 540$ Punkte erreicht.

Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist im Falle von 36 Schulhalbjahresleistungen die Punktsumme mit dem Faktor $40/36$ zu multiplizieren. Bei mehr Schulhalbjahresleistungen ist der Faktor entsprechend anzupassen.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen:

$$E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$$

- bei fünf Prüfungen:

$$E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

¹ Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018), Ziffer 9.3.2.

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

Anlage 5 (zu § 36 Absatz 1 OAPVO)

Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und Ort der Schule

Zeugnis
der Fachhochschulreife
(schulischer Teil)

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat in der gymnasialen Oberstufe im ____ und ____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

--	--

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388).

(Vor- und Zuname)

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Bewertung ¹ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				
Profilseminar				

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme E aus den _____ mindestens 95 Punkte
Halbjahresergebnissen _____ höchstens 285 Punkte

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Durchschnittsnote: _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Formel zur Ermittlung der erreichten Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Anlage 6.1 (zu § 37 Absatz 1 und 2 OAPVO)

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 12 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018.

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Mustervorlagen für Zeugnisse für Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. November 2020 – III 313

Aufgrund der Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung vom 23. Juni 2020 (Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 6/7/2020 Seite 188) wurden Mustervorlagen zur Erstellung von Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung erstellt. Sie werden auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (www.mbwk.schleswig-holstein.de) unter „Service / Formulare“ veröffentlicht.

- Grundschule:

Jahrgangsstufen 3 und 4:	Berichtszeugnis
Jahrgangsstufen 3 und 4 :	Noten- und Berichtszeugnis
- Gemeinschaftsschule:

Jahrgangsstufen 5 und 6:	Noten- und Berichtszeugnis
Jahrgangsstufen 5 bis 7:	Berichtszeugnis
Jahrgangsstufe 7:	Noten- und Berichtszeugnis
Jahrgangsstufen 8 bis 10:	Noten- und Berichtszeugnis

Studentafel für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtung Chemie

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. November 2020 - III 3416 – 46394/2020

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass in der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtung Chemie, ab 1. August 2020 die als Anlage beigefügte Studentafel anzuwenden ist. Sie ist einsehbar unter <https://bbsdokumente.schleswig-holstein.de>. Die bisherige Studentafel, bekannt gegeben mit Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 20. Juli 2009 (NBI. MBF. Schl.-H. Seite 263) wird aufgehoben.

Studentafel	B 3
Berufsbildende Schulen	1.8.2019

Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III) Fachrichtung Chemie Chemisch-technische Assistentin und Chemisch-technischer Assistent	
	Unterrichtsstunden bezogen auf den 2-jährigen Bildungsgang
Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern	
LF 1: Stoffe nasschemisch qualitativ und quantitativ analysieren	360
LF 2: Stoffe mit physikalisch-chemischen Methoden untersuchen	320
LF 3: Spektroskopische und chromatografische Methoden durchführen	360
LF 4: Analytische Qualitätssicherungssysteme anwenden	80
LF 5: Organische Präparate herstellen	480
LF 6: Umwelt- und Lebensmittelanalysen durchführen	200
LF 7: Mikrobiologische und biochemische Methoden anwenden	160
LF 8: Chemisches Rechnen unter Einbeziehung stochastischer Größen durchführen	80
Praxiszeiten	160
Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	160
Englisch	160
Mathematik	160
Wirtschaft/Politik	80
Sport	40
Religion oder Philosophie	80
	2.880
Wahlfach¹	
2. Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der Berufsoberschule	160

¹ Das Wahlfach kann nach den Möglichkeiten der Schule angeboten werden.

Begabungsförderung: JuniorAkademie Bad Segeberg 2021 (Jahrgangsstufen 6 bis 7)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. November 2020 – III 327

Die JuniorAkademie Bad Segeberg ist ein außerhalb des regulären Schulunterrichts liegendes Förderprogramm für begabte Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufen 6 und 7). Sie folgt dem Konzept der Deutschen JuniorAkademien und bietet den Teilnehmenden eine intellektuelle und soziale Herausforderung, die ihnen neue, weitreichende Erfahrungen vermittelt. Die Akademie regt nachhaltig zum interdisziplinären Lernen an und ermöglicht die Begegnung mit weiteren begabten Gleichaltrigen. So lernen die Schüler/innen andere, neue Denkansätze kennen und werden intellektuell überdurchschnittlich gefördert. Indem sie neue Potenziale entdecken, erweitern sie ihre Kompetenzen deutlich.

Die JuniorAkademie Bad Segeberg 2021 wird von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Schleswig-Holstein e.V. (DGhK) veranstaltet und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur organisiert. Sie findet vom 15. bis 24. Juli 2021 in Bad Segeberg statt. Dort leben und lernen die Teilnehmenden zehn Tage lang. Geplant sind vier Kurse für insgesamt 60 Schülerinnen und Schüler aus den Bereichen Gesellschafts- und Naturwissenschaften. Das gemeinsame Leitthema: „Wunderwelten“ verbindet alle Kurse miteinander. Die fachliche Arbeit in den Kursen wird durch weitere kursübergreifende Angebote ergänzt. Zum Team gehören neben der Akademieleitung und den Kursleitungen auch Jugendbetreuer und -betreuerinnen.

Zugang zur Akademie haben Schülerinnen und Schüler, die eine überdurchschnittliche intellektuelle Befähigung sowie eine besondere Leistungsmotivation bereits unter Beweis gestellt haben. Es sollten zudem auch solche Jungen und Mädchen berücksichtigt werden, die gegebenenfalls keine hervorragenden Schulleistungen erbringen, aber offensichtlich über breite intellektuelle Fähigkeiten verfügen, eine schnelle Auffassungsgabe haben und Freude haben, eigenen gedanklichen Pfaden zu folgen. Exzellente Schulnoten sind allein kein Kriterium für eine Nominierung zur JuniorAkademie. Zudem ist Jugendlichen der Vorzug zu geben, die sich ihre Leistungen nicht hart erarbeiten müssen und die sich auch außerhalb der Schule vielfältig engagieren.

Diese beschriebene besondere Befähigung und Motivation wird durch die Empfehlung einer Lehrkraft nachgewiesen. Sie muss mit der/dem betreffenden Jugendlichen abgesprochen werden; jede Schülerin bzw. jeder Schüler reicht ein eigenes Motivationsschreiben ein (1 Seite DIN A4 handschriftlich). Die Empfehlung der Lehrkraft soll nicht auf ein spezielles Thema bezogen sein, sondern die allgemeine Eignung des Kandidaten bzw. der Kandidatin darstellen. Der Empfehlung sind keine Zeugnisse beizufügen.

Eigenbewerbungen sind in Ausnahmefällen möglich; bitte sprechen Sie ggf. die Organisationsleitung an, um die Kriterien und das Verfahren zu besprechen.

Termine und Formales:

- Informationen und Formulare finden Sie unter www.dghk-sh.info
- Jede Schule kann bis zu zwei Empfehlungen aussprechen. Eine Vorauswahl wird also an der Schule getroffen.

Das Stichdatum für die Zuordnung der Jahrgangsstufe ist der 31. Januar 2021.

- Empfehlungen durch die Schulen werden ausschließlich auf dem Postweg an das MBWK gerichtet: bis zum 10. Februar 2021

- Der Datenerhebungsbogen wird online unter www.dghk-sh.info ausgefüllt. Das Motivations schreiben wird direkt an die DGhK gesendet (Anschrift auf den Dokumenten beachten).
- Der Versand des Programms und der Bewerbungsunterlagen durch die DGhK erfolgt direkt an die empfohlenen Schülerinnen und Schüler ab dem 17. Februar 2021.
- Die Bewerbung (Kurswahlverfahren) der Schülerinnen und Schüler ist bis zum 26. Februar 2021 an die DGhK zu richten.
- Zusage: ab 9. April 2021
- Absage: ab 16. April 2021
- verbindliches Vorbereitungstreffen der Teilnehmenden und Kursleitungen: 12. Juni 2021 in Bad Segeberg
- Durchführung der JuniorAkademie: 15. bis 24. Juli 2021
- Hinweise zur Gestaltung der Abschlusspräsentation am Nachmittag des 24. August 2021 in Bad Segeberg werden an die Teilnehmenden und Lehrkräfte folgen.

Eine verantwortliche Person der Schule führt im Anschluss an die Teilnahme zu Beginn des neuen Schuljahres ein abschließendes Feedbackgespräch (Rahmen: 15 bis 20 Minuten) mit der JuAk-Teilnehmerin / dem JuAk-Teilnehmer zu Wirkungen der Maßnahme. Ein Leitfaden für die Gesprächsdurchführung ist zu finden unter: www.dghk-sh.info.

Eine formlose Rückmeldung an die DGhK oder das MBWK (z. B. per E-Mail) wird erbeten; Qualitätssicherung und ein gelingender Informationsfluss sind das Ziel.

Die Gesamtkosten pro Akademieplatz belaufen sich auf etwa 1.000 Euro, die zum überwiegenden Teil vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie von Partnern und Förderern getragen werden. Von den Teilnehmenden wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 430 Euro erwartet. Diese entspricht etwa den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Akademie sind selbst zu tragen. Wenn die Einkommensverhältnisse der Familie eine Eigenleistung nicht oder nicht in voller Höhe zulassen, kann der Betrag in besonderen Fällen reduziert werden. Ein entsprechender Antrag ist erst nach Erhalt der Teilnahmezusage zu stellen. Die Bewerberinnen/Bewerber gehen mit ihrem Teilnahmeantrag keinerlei Verpflichtungen ein.

Empfänger des Motivationsschreibens und des Datenerhebungsbogens:

DGhK RV SH e.V.

Jörg Martens

Ulzburger Landstraße 434

25451 Quickborn

Empfänger der Empfehlung sowie des Kurswahlbogens auf dem Postweg:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dirk Gronkowski, III 327

Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

Ansprechpartner:

– Jörg Martens (Organisation)

DGhK RV Schleswig-Holstein e.V., Telefon 0152 28952580 oder E-Mail: martens@dghk-sh.info

– Dirk Gronkowski

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, III 327, Telefon 0431 988-2409 oder

E-Mail: dirk.gronkowski@bimi.landsh.de

**Begabungsförderung: JuniorAkademie St. Peter-Ording 2021
(Jahrgangsstufen 8 bis 10)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. November 2020 – III 327

Die JuniorAkademie St. Peter-Ording ist ein außerhalb des regulären Schulunterrichts liegendes Förderprogramm für begabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10. Sie folgt dem Konzept der Deutschen JuniorAkademien und bietet den Teilnehmenden eine intellektuelle und soziale Herausforderung, die über den Möglichkeiten des schulischen Alltags liegt. Die Jugendlichen haben die Gelegenheit, Vorlieben für neue Spezialgebiete zu entdecken sowie andere Lern- und Arbeitsmethoden kennen zu lernen. Sie ermöglicht die Begegnung mit Gleichaltrigen, die ebenso ausgeprägte Fähigkeiten und Interessen in unterschiedlichen Bereichen besitzen. So lernen die Teilnehmenden andere Denkansätze kennen, blicken über ihre bisherige Erfahrungswelt hinaus und entdecken neue Potenziale. Damit erweitern sie ihre Kompetenzen deutlich.

Die JuniorAkademie St. Peter-Ording 2021 wird von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Schleswig-Holstein e.V. veranstaltet und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB) der Freien und Hansestadt Hamburg organisiert.

Die JuniorAkademie 2021 wird pandemiebedingt anteilig als digitale Veranstaltung sowie für sechs Tage in Präsenz vom 20. Juni bis 3. Juli 2021 durchgeführt: Jeweils von Sonntag bis Samstag finden in je fünf Kursen die Präsenzphasen im Nordsee-Internat St. Peter-Ording statt. Dort werden die Teilnehmenden sechs Tage leben und lernen.

In welcher Woche der gewählte Kurs stattfindet, kann erst mit der späteren Zusage mitgeteilt werden. Die Bewerber und Bewerberinnen werden daher gebeten, sich zunächst beide Wochen freizuhalten.

Die unterschiedlichen Kurse werden für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe aus Schleswig-Holstein und Hamburg aus den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 angeboten. Alle Kurse verbindet das Leitthema: „Wunderwelten“.

Die fachliche Arbeit in den Kursen wird durch weitere kursübergreifende Angebote ergänzt.

Zugang zur Akademie haben Schülerinnen und Schüler, die eine erkennbar überdurchschnittliche intellektuelle Befähigung sowie eine besondere Leistungsmotivation bereits unter Beweis gestellt haben. Es sollten zudem auch solche Jungen und Mädchen berücksichtigt werden, die gegebenenfalls keine hervorragenden Schulleistungen erbringen, aber offensichtlich über breite intellektuelle Fähigkeiten verfügen. Ebenfalls ist solchen Jugendlichen der Vorzug zu geben, die sich ihre Leistungen nicht hart erarbeiten müssen und die sich auch außerhalb der Schule vielfältig engagieren.

Die besondere Befähigung und Motivation wird durch die Empfehlung einer Lehrkraft nachgewiesen. Sie muss mit der/dem betreffenden Jugendlichen abgesprochen werden. Die Empfehlung der Lehrkraft soll nicht auf ein spezielles Thema bezogen sein, sondern die allgemeine Eignung des Kandidaten bzw. der Kandidatin in Worte fassen. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler reicht zudem ein eigenes Motivationsschreiben ein (1 Seite DIN A4 handschriftlich).

Eigenbewerbungen sind in Ausnahmefällen möglich. Bitte sprechen Sie ggf. die Organisationsleitung zu den Kriterien und dem Verfahren an.

Termine und Formales:

- Informationen und Formulare finden Sie unter www.dghk-sh.info
- Jede Schule kann bis zu zwei Empfehlungen aussprechen. Eine Vorauswahl wird also an der Schule getroffen.

Das Stichdatum für die Zuordnung der Jahrgangsstufe ist der 31. Januar 2021.

- Empfehlungen durch die Schulen werden ausschließlich auf dem Postweg an das MBWK gerichtet: bis zum 10. Februar 2021
- Der Datenerhebungsbogen wird online unter www.dghk-sh.info ausgefüllt. Das Motivations schreiben wird direkt an die DGhK gesendet (Anschrift auf den Dokumenten beachten).
- Der Versand des Programms und der Bewerbungsunterlagen durch die DGhK erfolgt direkt an die empfohlenen Schülerinnen und Schüler ab dem 17. Februar 2021.
- Die Bewerbung (Kurswahlverfahren) der Schülerinnen und Schüler ist bis zum 26. Februar 2021 an die DGhK zu richten.
- Zusage: ab 9. April 2021
- Absage: ab 16. April 2021
- Ein verbindliches Vorbereitungstreffen der Teilnehmenden und Kursleitungen findet in digitaler Form statt. Der Termin wird den Teilnehmenden per E-Mail bekannt gemacht.
- Durchführung der JuniorAkademie: in Präsenz in einem sechstägigen Zeitraum vom 20. Juni bis 3. Juli 2021 in St. Peter-Ording. Termine für digitale Treffen der Kurse werden den Teilnehmenden per E-Mail rechtzeitig mitgeteilt.
- Eine Abschlusspräsentation wird in digitaler Form erfolgen.

Eine verantwortliche Person der Schule führt im Anschluss an die Teilnahme zu Beginn des neuen Schuljahres ein abschließendes Feedbackgespräch (Rahmen: 15 bis 20 Minuten) mit der JuAk-Teilnehmerin / dem JuAk-Teilnehmer zu Wirkungen der Maßnahme. Ein Leitfaden für die Gesprächsdurchführung ist zu finden unter: www.dghk-sh.info. Eine formlose Rückmeldung an die DGhK oder das MBWK (z. B. per E-Mail) wird erbeten. Die Qualitätssicherung und ein gelingender Informationsfluss sind das Ziel.

Die Gesamtkosten pro Akademieplatz belaufen sich auf etwa 850 Euro, die zum überwiegenden Teil vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg und von Partnern und Förderern getragen werden. Von den Teilnehmenden wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 320 Euro erwartet, die etwa den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entspricht. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Akademie sind selbst zu tragen. Wenn die Einkommensverhältnisse der Familie eine Eigenleistung nicht oder nicht in voller Höhe zulassen, kann der Betrag in besonderen Fällen reduziert werden. Ein entsprechender Antrag ist erst nach Erhalt der Teilnahmezusage zu stellen. Die Bewerberinnen/Bewerber gehen mit ihrer Bewerbung keinerlei Verpflichtungen ein.

Empfänger des Motivationsschreibens und Datenerhebungsbogens:

DGhK RV SH e.V.
Hamburger Chaussee 213
24113 Kiel

Empfänger der Empfehlung sowie des Kurswahlbogens auf dem Postweg:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Dirk Gronkowski, III 327
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Ansprechpersonen:

- DGhK RV Schleswig-Holstein e.V.
Silke Thon (Organisationsleitung)
Telefon 0431 686372 oder E-Mail: thon@dghk-sh.info
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Dirk Gronkowski (III 327)
Telefon 0431 988-2409 oder E-Mail: dirk.gronkowski@bimi.landsh.de

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBI. MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBI. MBK. Seite 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 459, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Klaus-Groth-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Kiel	Koordinatorin/ Koordinator *) A 13 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Theodor-Storm-Gemeinschaftsschule in Kiel	Koordinatorin/ Koordinator *) A 13 Z (GH-Lehramt)	1. August 2021	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Bergschule Grund- und Gemeinschaftsschule Fockbek mit Außenstelle in Nübbel Kreis Rendsburg- Eckernförde	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	1. August 2021	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen						
1.1	Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Schule der Stadt Elmshorn	Elmshorn	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Siegfried-Lenz-Schule, Gemeinschaftsschule Handewitt mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und Oberstufe	Handewitt	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in der Primarstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Primarstufe oder Grund- und Hauptschule	maximal A 14	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtenengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.3	Caspar-Voght-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Rellingen	Rellingen	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie der Berufsorientierung Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamten-gesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Berufsbildende Schulen						
2.1	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Husum	Husum	Koordinatorin/ Koordinator am Standort Herzog-Adolf-Straße *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. ****)	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Husum Herzog-Adolf-Straße 3 25813 Husum
2.2	Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Leitung der Abteilung Fachschule (m/w/d **)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. ****)	Emil-Possehl-Schule Georg-Kerschensteiner-Straße 27 23554 Lübeck
2.3	Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt	Norderstedt	Leitung und Koordinierung der Abteilung Kaufmännische Berufsschule III sowie abteilungsübergreifende Aufgaben (m/w/d ***)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. ****)	Berufsbildungszentrum Norderstedt Moorbekstraße 17 22846 Norderstedt

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland, Herzog-Adolf-Straße 3 in 25813 Husum anfordern.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Emil-Possehl-Schule, Georg-Kerschensteiner-Straße 27 in 23554 Lübeck anfordern.

****) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Norderstedt, Moorbekstraße 17 in 22846 Norderstedt anfordern.

*****) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Gymnasien						
3.1	Theodor-Mommsen-Schule	Bad Oldesloe	Leiterin/Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 329 Postfach 7124 24171 Kiel
3.2	Goethe-Schule	Flensburg	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 324 Postfach 7124 24171 Kiel
3.3	Sophie-Scholl-Gymnasium	Itzehoe	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamten-gesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.4	Hebbel-Schule	Kiel	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Aus- und Fortbildung sowie Erarbeitung, Begleitung und Koordinierung von Schulentwicklungsformaten *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 7124 24171 Kiel
3.5	Gymnasium Elmschenhagen	Kiel	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Koordination des Offenen Ganztagesbereiches und Öffentlichkeitsarbeit *) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können eine detailliertere Aufgabenbeschreibung bei der Schule anfordern.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.6	Johanneum zu Lübeck	Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens und zur Koordination der Förderangebote, insbesondere in der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel
3.7	Lessing-Gymnasium	Norderstedt	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
3.8	Ostsee-Gymnasium	Timendorfer Strand	Leiterin/Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Uwe-Jens-Lornsen-Schule Speckenbeker Weg 71 24113 Kiel	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 142 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.uwe-jens-lornsen-schule.lernnetz.de	Schulamts Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
1.2	Johann-Hinrich-Fehrs-Schule Wilhelmstraße 8-16 24534 Neumünster	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 311 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. E-Mail: schulleitung@jhfs.neumuenster.de	Schulamts der Stadt Neumünster Großflecken 59 24534 Neumünster
1.3	Alfried-Otto-Schule Bornweg 18 21521 Dassendorf	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 239 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.alfried-otto-schule.de	Schulamts des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
1.4	Achim-Bröger-Schule Schulstraße 6 23611 Sereetz 5. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 146 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.achim-broeger-schule.lernnetz.de	Schulamts des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5	Grundschule Landkirchen auf Fehmarn Hauptstraße 21 23769 Landkirchen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 127 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. E-Mail: grundschule.landkirchen@schule.landsh.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.6	Grundschule Seester Dorfstraße 43 25370 Seester	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 92 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-seester.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
1.7	Grundschule des Amtes Achterwehr in Bredenbek Wakendorfer Weg 2 24796 Bredenbek 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 106 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-bredenbek.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.8	Grundschule Nobiskrug Nobiskrüger Allee 116-118 24768 Rendsburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 109 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-nobiskrug.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.9	Bugenhagenschule Friedrichstraße 103 24837 Schleswig 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 224 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.bugenhagenschule-schleswig.de	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.10	Grundschule Goldenbek Pronstorfer Straße 19 23820 Pronstorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Laufbahn) 98 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-goldenbek.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.11	Grundschule Flottkamp Hohenmoorweg 101 24568 Kaltenkirchen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 353 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-flottkamp.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.12	Grundschule Falkenberg Am Exerzierplatz 26 22844 Norderstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 235 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-falkenberg.com	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.13	Grundschule Harksheide- Nord Weg am Denk- mal 9a 22844 Norder- stedt 2. Ausschrei- bung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 346 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil bei der Schu- le anfordern. Internet: www. gs-harksheide- nord.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.14	Grundschule Immenhorst Glashütter Damm 53b 22850 Norder- stedt	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 255 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil bei der Schu- le anfordern. Internet: www. immenhorst. lernnetz.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.15	Grundschule Pellwormstraße Pellwormstra- ße 37 22846 Norder- stedt	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 118 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil bei der Schu- le anfordern. Internet: www. grundschule- pellwormstrasse. de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.16	Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil Gablonzer Straße 42 24610 Trappenkamp 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter **) A 14 (GH-Lehramt / SoS-Lehramt) 236 Schüler/innen in der Grundschule und 81 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-trappenkamp-mit-foerderzentrumsteil.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.17	Bürgerschule Carl-Legien-Straße 1 25348 Glückstadt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 366 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.buergerschule-glueckstadt.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.18	Johannes-Gutenberg-Schule Alte Landstraße 79 22941 Bargtheide	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 573 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.jgs-bargtheide.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.19	Grundschule Mühlenredder Mühlenredder 43 21465 Reinbek	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 253 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil bei der Schu- le anfordern. Internet: www.gs- muehlenredder.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsen- straße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

2. Förderzentren

2.1	Schule Hester- berg Landesförder- zentrum für Pädagogik bei Krankheit Friedrich-Ebert- Straße 5 24837 Schles- wig	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 145 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil beim Ministe- rium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anfordern. E-Mail: Dagmar. Lorenzen@bimi. landsh.de	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 31 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
2.2	Förderzentrum Plön mit Außenstelle in Lütjenburg Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Am Schiffs- thal 10a 24306 Plön	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 54 Schüler/innen intern, 106 Schüler/innen vom Förderzent- rum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil bei der Schu- le anfordern. Internet: www. foerderzentrum- ploen-luetjenburg. de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rie- per-Straße 6 24306 Plön

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3	Förderzentrum Schleswig- Kropp Förderzentrum mit den Schwerpunk- ten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwick- lung Flensburger Straße 120 24837 Schles- wig 2. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (SoS-Lehramt) 274 Schüler/innen vom Förderzent- rum inklusiv be- treut	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil bei der Schu- le anfordern. E-Mail: foerderzentrum- schleswig- kropp.schleswig @schule.landsh. de	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schles- wig

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	Gemeinschafts- schule Husum Nord Brinckmann- straße 42 25813 Husum 2. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 583 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detail- liertes Schulpro- fil bei der Schu- le anfordern. Internet: www. gemeinschafts- schule-husum- nord.de	Schulamt des Kreises Nord- friesland Großstraße 7-11 25813 Husum

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2	Kurt-Tucholsky-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter maximal A 16 Die Besoldungsgruppe kann nur erreicht werden, wenn die haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. rund 910 Schüler/innen	1. August 2021	Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium Das spezielle Anforderungsprofil kann im Referat III 331 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 331 Postfach 7124 24171 Kiel
3.3	Geschwister-Prenski-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Hansestadt Lübeck in der Hansestadt Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15 Z rund 800 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 332 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel
4. Gymnasien					
4.1	Eric-Kandel-Gymnasium Ahrensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 15 Z	1. August 2021	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Ausgabe 7/1998 Seite 266 folgende	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 329 Postfach 7124 24171 Kiel

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2	Gymnasium Glinde Glinde	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 rund 690 Schüler/ innen	1. Februar 2022	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gym- nasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 329 des Ministeri- ums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 329 Postfach 7124 24171 Kiel
4.3	Theodor-Heuss- Schule Pinneberg	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 rund 710 Schüler/ innen	1. August 2021	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gym- nasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 321 des Ministeri- ums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wis- senschaft und Kultur des Lan- des Schles- wig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 3. März 1997 Seite 238 folgende) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
5. Berufsbildende Schulen					
5.1	Berufsbildungszentrum (BBZ) des Kreises Segeberg (AöR) Bad Segeberg	2. stellvertretende Schulleiterin/ 2. stellvertretender Schulleiter/ stellvertretende Geschäftsführerin/ stellvertretender Geschäftsführer A 15 Z / E 15	1. August 2021	Das Anforderungsprofil dieser Stelle kann beim BBZ Bad Segeberg unter E-Mail: heinz.sandbrink@bbz-se.de angefordert werden. *)	Berufsbildungszentrum (BBZ) Bad Segeberg, (AöR) Theodor-Storm-Straße 9-11 23795 Bad Segeberg
5.2	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde Rendsburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 15 Z	1. August 2021	Das Anforderungsprofil dieser Stelle kann beim Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde, Kieler Straße 30, 24768 Rendsburg oder über E-Mail: info@bbz-rd-eck.de anfordert werden. *)	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde Kieler Straße 30 24768 Rendsburg

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsportal/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird für die Unterstützung der Schulaufsicht im Aufgabenfeld **Fachaufsicht Biologie** an allgemeinbildenden Schulen zum nächstmöglichen Termin für die Dauer von sechs Jahren eine Lehrkraft (m/w/d) bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG gesucht.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Fachaufsicht Biologie an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (im Bereich Umsetzung der Fachanforderungen, Fragen der Abiturprüfung, Zuständigkeit für fachbezogene Fragen)

Bewerben können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindliche Lehrkräfte.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien (Jahrgangsstufen 5 bis 13)
- eine mehrjährige Unterrichtserfahrung an einem Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
- ausgewiesene überdurchschnittliche fachliche und fachdidaktisch-methodische Kompetenz im Fach Biologie
- mehrjährige Erfahrung im Oberstufenunterricht im Fach Biologie inklusive Abnahme des Abiturs
- Kenntnisse moderner Informations- und Kommunikationstechnik

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und Teamfähigkeit
- Interesse an schulbezogenen und allgemeinen Arbeitsabläufen der Schulverwaltung
- hohe Flexibilität bezüglich kurzfristig anfallender Fragen oder Arbeitsnotwendigkeiten

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Frau Silke Rohwer (E-Mail: silke.rohwer@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2280).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird der Lehrkraft pro Schuljahr ein Ausgleich von 2 Lehrerwochenstunden gewährt. Die Dauer der Aufgabenübertragung ist befristet bis zum 31. Juli 2026. Der Einsatz erfolgt gemäß den Weisungen der Schulaufsicht Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre aussagekräftige Bewerbung auf dem Dienstweg innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, - III 332 - , Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Regionale Koordinatorin/Regionaler Koordinator Schule/Wirtschaft/Berufliche Orientierung

Für

- a) die Hansestadt Lübeck und den Kreis Ostholstein
- b) die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen
- c) die Kreise Pinneberg und Steinburg

ist für die Gymnasien und die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe jeweils eine Stelle für die Tätigkeit

**einer regionalen Koordinatorin/eines Koordinators
Schule / Wirtschaft / Berufliche Orientierung**

im Umfang von 6,5 Lehrerwochenstunden zum 1. Februar 2021 zu besetzen. Die Tätigkeit ist zunächst auf sechs Jahre befristet, eine anschließende Wiederbewerbung ist möglich.

Zugelassen werden Lehrkräfte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder mit Sekundarstufe II – Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Eine Unterrichtsbefähigung für das Fach Wirtschaft/Politik sowie Erfahrungen im Bereich der Berufs- und Studienorientierung sind von Vorteil. Bewerben können sich Lehrkräfte, die auf Dauer im Dienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind.

Für die Tätigkeit werden jeweils 5 Ausgleichsstunden und für die Reisezeit 1,5 Ausgleichsstunden gewährt.

Die Koordinatorin/der Koordinator vermittelt Kontakte zwischen den Schulen und den Einrichtungen und Betrieben der Wirtschaft und unterstützt die Schulen der Region in allen Belangen der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft. Sie/er arbeitet in Fragen der Beruflichen Orientierung mit der Arbeitsagentur, den Kammern und Hochschulen zusammen und unterstützt die Schulen bei der Beruflichen Orientierung. Sie/er koordiniert die zeitliche Planung von Praktika und ggf. Veranstaltungen mit den Schulen und arbeitet mit den Kreisbeauftragten für Berufliche Orientierung in der Sekundarstufe I zusammen. Sie/er ist beteiligt an der Erstellung von Konzepten und didaktischem Material und der Umsetzung in der Praxis.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es gilt der Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (NBI. MSB. Schl.-H. 2016 Seite 173).

Die Aufgabenübertragung kann jeweils zum 1. Februar 2021 erfolgen.

Bewerbungen sind mit Angabe der Kreise, für die Sie sich bewerben, und bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, - III 326 -, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der „Kommission zentrale Abiturprüfungen im Fach Englisch an Beruflichen Gymnasien“

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird für die Aufgabenerstellung für die zentralen Abiturprüfungen im Fach Englisch an Beruflichen Gymnasien zum 1. August 2021 für die Dauer von sechs Schuljahren mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs

eine Lehrkraft

zur Nachbesetzung der „Kommission zentrale Abiturprüfungen Englisch an Beruflichen Gymnasien“ gesucht.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben. Ihre Aufgaben als Mitglied der Kommission sind:

- Erstellung der Aufgaben für die zentralen Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien auf der Basis von den Schulen eingereichter Vorschläge und Aufbau eines Aufgabenpools
- Bereitschaft zur Mitwirkung an der Entwicklung länderübergreifender Aufgaben
- gegenseitige Beratung mit den entsprechenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der allgemein bildenden Gymnasien bei der Aufgabenerstellung
- Fragen der technischen, organisatorischen und informationstechnischen Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes
- Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse
- Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens
- Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen Englisch an Beruflichen Gymnasien

Erwartet werden:

- Lehramtsbefähigung im Fach Englisch
- langjährige Erfahrungen in der Umsetzung des Lehrplans für die Sekundarstufe II Berufliches Gymnasium im Fach Englisch auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau, insbesondere im Abitur
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Microsoft-Office-Programmen.

Wünschenswert sind

- Erfahrungen in der Mitarbeit in der Kommission Zentralabitur Englisch an Beruflichen Gymnasien
- Erfahrungen in der Aufgabenerstellung für die Abiturprüfung.

Für die Arbeit in der Kommission wird je Schuljahr ein Ausgleich im Umfang von viereinhalb Lehrerwochenstunden aus dem Landespool gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Ferner wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber darauf geachtet, dass möglichst viele verschiedene Schulen und Fachrichtungen in der Kommission vertreten sind. Wir begrüßen es zu-

dem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir und bitten daher darum, davon abzu-sehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung auf dem Dienstweg unter Angabe ih-rer Ausbildung und bisheriger Erfahrungen in der Lehrplanarbeit und in den genannten Berei-chen sowie eines kurzen Lebenslaufes innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrich-tenblattes zu richten an:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Berufsbildende Schulen (III 347)
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Be-werbungen, die nicht auf dem Dienstweg eingegangen sind, können ebenfalls nicht berück-sichtigt werden.

Berufung von Kreisschulsportbeauftragten

- Im Kreis Plön ist zum 1. August 2021 die/der Kreisschulsportbeauftragte für die Dauer von sechs Jahren vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu zu berufen. Bewer-bungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport besit-zen und ihren Dienstort im Kreis Plön haben, sind bis zum 29. Januar 2021 an das Schulamt des Kreises Plön zu richten. Die Wiederberufung ist möglich. Für die Tätigkeit als Kreisschulsportbeauftragte/r werden 9 Ausgleichsstunden auf der Grundlage des Erlasses vom 26. Juli 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 173) gewährt.
- Im Kreis Steinburg ist zum 1. August 2021 die/der Kreisschulsportbeauftragte für die Dauer von sechs Jahren vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu zu berufen. Be-werbungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport be-sitzen und ihren Dienstort im Kreis Steinburg haben, sind bis zum 29. Januar 2021 an das Schulamt des Kreises Steinburg zu richten. Die Wiederberufung ist möglich. Für die Tätig-keit als Kreisschulsportbeauftragte/r werden 9 Ausgleichsstunden auf der Grundlage des Erlasses vom 26. Juli 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 173) gewährt.

Die Landesregierung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäfti-gen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eig-nung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Be-schäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Um den An-teil der weiblichen Kreisschulsportbeauftragten zu erhöhen, fordert das Ministerium für Bil-dung, Wissenschaft und Kultur insbesondere Frauen auf sich zu bewerben.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Eine gute Vernetzung mit Partnern vor Ort sowie gute Kenntnisse im Bereich Schwimmen wäre wünschenswert.

Die Kreisschulsportbeauftragten unterstützen die Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der ih-nen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und unterstehen in ihrer Funktion der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Zu den Aufgaben der oder des Kreisschulsportbeauftragten gehören darüber hinaus insbesondere:

- Beratung der Schulaufsicht in allen Fragen des Schulsports,
- Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter und der Lehrkräfte,
- Leitung der Dienstversammlung für die Vorsitzenden der Fachkonferenz Sport der Schulen im Kreis / in der kreisfreien Stadt,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports und Förderern des Schulsports, mit Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für den Sport sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH),
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein,
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene im Rahmen der Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“,
- Planung und Durchführung weiterer Schulsportveranstaltungen,
- Entwicklung und Durchführung neuer schulsportlicher Vergleiche,
- fachliche Beratung der oder des Trägers bei der Planung, dem Neubau, der Unterhaltung und Ausstattung sowie Instandsetzung von Sportanlagen, bei der Sportstättenverteilung und Nutzung durch Vereine, soweit Interessen des Schulsports berührt sind,
- bei ihrer Arbeit auf einen geschlechtersensiblen Sportunterricht hinzuwirken.

Kreisfachberater/in für DaZ (Deutsch als Zweitsprache)

Ab dem 1. Februar 2021 ist im Kreis Pinneberg die Stelle

einer Kreisfachberaterin / eines Kreisfachberaters für DaZ

für die Dauer von zwei Jahren neu zu besetzen.

Für die Aufgabe werden insgesamt acht Ausgleichsstunden gewährt. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Bewerberinnen und Bewerber sollten Erfahrungen im Bereich DaZ an Schule besitzen und bereits im Arbeitskreis mitwirken.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Beratung und Unterstützung der unteren Schulaufsicht in Fragen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in den DaZ-Zentren und in den Schulen
- Organisation der Zusammenarbeit zwischen MBWK, Schulamt, IQSH und den DaZ-Zentren im Kreis
- Unterstützung der Landeskoordinatorin bei ihren Aufgaben
- Bestandsaufnahme des sprachlichen Förderbedarfs in der Region (Datenerhebung)
- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Sprachfördernetzwerken (DaZ-Zentren) im Kreis
- Beratung und Unterstützung der Koordinator/innen der DaZ-Zentren sowie der DaZ-Beauftragten aller Schulformen
- Beratung für die DaZ-Zentren, Schulen, Kitas und Eltern und Vermittlung von Unterstützung
- Organisation von regionalen Fortbildungsveranstaltungen für DaZ-Lehrkräfte in der DaZ-AG sowie für Sprint-Fachkräfte

- Fortbildung an den Schulen im Kreis
- Teilnahme an überregionalen Fachtagungen
- Evaluation der regionalen Prozesse

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holsteins beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Schulamt des Kreises Pinneberg, Frau Anja Soeth, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, gerne in elektronischer Form an E-Mail: Anja.Soeth@schulamt.landsh.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an Frau Soeth, Telefon 04121 4502-3305

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Europa-Universität Flensburg

Die Europa-Universität Flensburg ist eine lebendige Universität in kontinuierlicher Entwicklung, in der die Disziplinengrenzen überschreitende Teamarbeit eine prominente Rolle spielt: Wir arbeiten, lehren und forschen für mehr Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt in Bildungsprozessen und Schulsystemen, Wirtschaft und Gesellschaft, Kultur und Umwelt. Die Europa-Universität Flensburg bietet ein weltoffenes Arbeitsumfeld, das interkulturelles Verständnis fördert und Internationalität gemeinschaftlich lebt.

Am Institut für Sonderpädagogik der Europa-Universität Flensburg ist in der Abteilung Sonderpädagogik des Lernens zum 1. August 2021 eine Stelle einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben / abgeordnete Lehrkraft (Entgeltgruppe 13 TV-L, 100 %)

zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwei Jahre.

Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein können sich aus einem Beamtenverhältnis an die Europa-Universität Flensburg abordnen lassen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Lehre im Umfang von 16 Semesterwochenstunden im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik der Abteilung Sonderpädagogik des Lernens
- Unterrichtspraktika inklusive der entsprechenden Vorbereitungsveranstaltungen (Unterrichts-

planung und Analyse) organisieren, durchführen und betreuen

- unterrichtspraktische Veranstaltungen in den Bereichen Rechenschwäche (bzw. Dyskalkulie), Schriftspracherwerb (bzw. Legasthenie), Förderdiagnostik sowie Förderunterricht in Absprache mit dem Hochschullehrer unter Wahrung der in der Abteilung definierten Lehrstandards und Inhalte durchführen

Voraussetzungen für die Stelle sind:

- erste und zweite Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik
- schulpraktische Erfahrungen
- gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen
- Bewerberinnen und Bewerber sollten auf jeden Fall eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung studiert haben und diese in die Lehre einbringen

Wir freuen uns besonders über:

- universitäre Lehr-/Unterrichtserfahrungen

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Jürgen Walter (Telefon 0461 805-2671, Sekretariat, E-Mail: walter@uni-flensburg.de). Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelation an.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (u. a. Lebenslauf, Zeugnisse, ggf. Ernennungsurkunden) bis zum 29. Januar 2021 (Eingangsdatum) an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich/vertraulich, Kennziffer 082116, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Lehrkräfte aus dem Schuldienst gilt ergänzend: Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung zusätzlich auf dem Dienstweg.

In der Abteilung Technik und ihre Didaktik an der Europa-Universität Flensburg ist zum 1. August 2021 die Stelle einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben / abgeordnete Lehrkraft
(Entgeltgruppe 13 TV-L, 50 %)

befristet auf zwei Jahre zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung.

Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein können sich aus einem Beamtenverhältnis an die Europa-Universität Flensburg abordnen lassen.

Die Abteilung für Technik und ihre Didaktik forscht und lehrt im Bereich der allgemeinbildenden Technik und Technikdidaktik (für weitere Informationen siehe <https://www.uni-flensburg.de/technik>).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Ausbildung von Lehrkräften für den allgemeinbildenden Technikunterricht in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I. Insbesondere sind fachtheoretische und fachpraktische Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen eigenverantwortlich im Umfang von insgesamt 8 Semesterwochenstunden durchzuführen:
 - o Fertigungs- und Maschinenteknik
 - o technische Kommunikation
 - o ggf. weitere theorie- und / oder praxisorientierten Lehrveranstaltungen in einem relevanten und Ihrem Profil entsprechenden Bereich (z. B. Schulpraxis).
- Außerdem ist die Mitarbeit in Abteilungs- und ggf. auch Universitätsangelegenheiten im Rahmen der Akademischen Selbstverwaltung vorgesehen.

Voraussetzungen für die Stelle sind:

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master oder vergleichbarer Abschluss) mit technikdidaktischem oder technikwissenschaftlichem Profil sowie mindestens guten Ergebnissen
- Expertise in der Entwicklung und Fertigung technischer Lösungen mit und ohne Computerunterstützung

Wir freuen uns besonders:

- über Erfahrungen in Bezug auf Planung, Durchführung und Bewertung von Bildungsprozessen im Bereich technischer Bildung
- über fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache (auf dem Niveau B2 oder höher)
- wenn Sie es gewohnt sind, sich als Teil eines Teams zu begreifen, für das Sie Aufgaben bzw. Projekte eigenverantwortlich vorbereiten, ausarbeiten und in das Team einspeisen

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Andreas Hüttner (E-Mail: andreas.huettner@uni-flensburg.de). Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelation an.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (u. a. Lebenslauf, Zeugnisse, ggf. Ernennungsurkunden) bis zum 29. Januar 2021 (Eingangsdatum) an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich/vertraulich, Kennziffer 112121, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Lehrkräfte aus dem Schuldienst gilt ergänzend: Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung zusätzlich auf dem Dienstweg.

Im Seminar für Germanistik der Europa-Universität Flensburg ist zum 1. August 2021 im Bereich Germanistik / Deutschdidaktik eine halbe Stelle einer

abgeordneten Lehrkraft

im Bachelor Bildungswissenschaften / Fach: Germanistik, im Master Germanistik, Grundschule zunächst befristet bis zum 31. Juli 2023 zu besetzen. Eine Verlängerung der Abordnung ist möglich.

Aufgabengebiet:

- Lehre im Umfang von 8 SWS u. a. in den Wissensfeldern:
 - „Integrative Deutschdidaktik (Sprach- und Literaturdidaktik) der Grundschule“,
 - „Übergänge Elementarbereich zu Primarstufe und Primarstufe zu Sekundarstufe“,
 - „ausgesuchte Lernbereiche des Deutschunterrichts der Grundschule“ (erwünscht sind fachliche Schwerpunkte z. B. bezüglich Lesesozialisation, Leseförderung, literarische Bildung; Textschreibunterricht; Erstunterricht Lesen und Schreiben, Sprachbetrachtung u. a.)
- Übernahme der Modulverantwortung für das Praxissemester in den lehramtsbezogenen germanistischen Masterstudiengängen und Betreuung der entsprechenden Veranstaltungen
- Übernahme von Begleitseminaren für die Fachpraktika im Bachelor
- Mitwirkung in der „Lernwerkstatt“
- Betreuung von Abschlussarbeiten (BA- und MA-Thesis)
- Mitarbeit bei den administrativen Aufgaben des Seminars

Einstellungsvoraussetzungen:

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) in Germanistik
- Schulerfahrung im Fach Deutsch der Grundschule
- es wird die Bereitschaft erwartet, die schulischen Vermittlungserfahrungen in universitäre Wissensvermittlung zu transformieren, daher ist universitäre Lehrerfahrung erwünscht

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigungsgruppen ausgewogene Geschlechterrelation an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Sprecherin des Seminars für Germanistik, Prof. Dr. Tatjana Zybatow, E-Mail: tatjana.zybatow@uni-flensburg.de. Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (u.a. Lebenslauf, Ernennungsurkunden, Zeugnis über das

Staatsexamen oder dergleichen) bis zum 29. Januar 2021 (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich / vertraulich, Kennziffer 142134, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Am Institut für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Bildung, Abteilung Mathematik und ihre Didaktik (Primarstufe), ist zum 1. Februar 2021 eine halbe Stelle einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben (Entgeltgruppe 13 TV-L, 50 %)

im Bereich der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehre zu besetzen. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein können sich aus einem Beamtenverhältnis an die Europa-Universität Flensburg abordnen lassen.

Die Abteilung für Mathematik und ihre Didaktik (Primarstufe) forscht und lehrt im Bereich der Grundschulmathematik und ihrer Didaktik (für weitere Informationen siehe <https://www.uni-flensburg.de/mathematik>).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Ausbildung von Lehrkräften für den Mathematikunterricht in der Primarstufe. Insbesondere sind fachtheoretische und fachpraktische Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen eigenverantwortlich im Umfang von insgesamt 8 Semesterwochenstunden durchzuführen:
 - o Arithmetik und Elemente der Zahlentheorie
 - o Lernbereich Mathematik
 - o ggf. weitere theorie- und / oder praxisorientierten Lehrveranstaltungen in einem relevanten und Ihrem Profil entsprechenden Bereich (z. B. Schulpraxis).
- Die Betreuung und Begutachtung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.
- Außerdem ist die Mitarbeit in Abteilungs- und ggf. auch Universitätsangelegenheiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung vorgesehen.

Vorausgesetzt wird ein mindestens guter wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Magister, Master oder vergleichbar Abschluss) in einem Lehramtsstudium mit dem Fach Mathematik und ein hohes Interesse, die bisher gesammelten didaktischen Erfahrungen und Erkenntnisse in die wissenschaftliche Lehre der Europa-Universität Flensburg zu implementieren. Weiter erwartet werden Engagement in der Abteilung und ihrer Entwicklung sowie Zuverlässigkeit und Eigenverantwortung.

Wir freuen uns besonders:

- über schulpraktische Erfahrung im Fach Mathematik, insbesondere in der Primarstufe
- wenn Sie es gewohnt sind, sich als Teil eines Teams zu begreifen, für das Sie Aufgaben bzw. Projekte eigenverantwortlich vorbereiten, ausarbeiten und in das Team einspeisen.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Henning Sievert (Telefon 0461 805-2247 oder E-Mail: henning.sievert@uni-flensburg.de). Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelation an.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (u. a. Lebenslauf, Zeugnisse, ggf. Ernennungsurkunden) bis zum 11. Januar 2021 (Eingangsdatum) an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich/vertraulich, Kennziffer 172143, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Lehrkräfte aus dem Schuldienst gilt ergänzend: Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung zusätzlich auf dem Dienstweg.

An der Europa-Universität Flensburg ist am Seminar für Geschichte und Geschichtsdidaktik zum 1. Februar 2021 eine halbe Stelle einer

abgeordneten Lehrkraft

zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung der Abordnung ist möglich.

Aufgabengebiete:

- Lehre im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.
- Schuldidaktische Betreuung der Praktika und des Praxissemesters in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen.
- Lehrveranstaltungen in den lehramtsbezogenen BA- und MA-Studiengängen im Bereich der schulbezogenen Geschichtsdidaktik und des fachlichen Basisangebots nach Maßgabe der Seminarleitung. Erwünscht ist die Bereitschaft zur Lehre im Bereich der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte.
- Erwartet wird ferner die Mitarbeit bei anderen klassischen Aufgaben von Lehrorganisation und akademischer Verwaltung.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, 1. Staatsexamen oder vergleichbarer Abschluss) im Fach Geschichte
- mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Geschichte (oder Weltkunde) an Sekundarschulen, möglichst auch Erfahrung in der Sekundarstufe II.

Besonders willkommen sind Bewerbungen aus Gemeinschaftsschulen. Geboten wird das Arbeiten in einem engagierten, am Austausch interessierten Team.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelation an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Uwe Danker, E-Mail: danker@frzph.de. Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis zum 11. Januar 2021 (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich/vertraulich, Kennziffer 192154, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Am Seminar für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) ist zum 1. August 2021 eine volle Stelle als

abgeordnete Lehrkraft

im Lernbereich Deutsch als Zweitsprache zunächst befristet bis zum 31. Juli 2023 zu besetzen. Eine Verlängerung der Abordnung ist möglich. Die Stelle kann ggf. auch in zwei halbe Stellen geteilt werden. Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung den gewünschten Stellenumfang an.

Der Lernbereich Deutsch als Zweitsprache wird von Studierenden des Master of Education Grundschule absolviert, die nicht das Fach Deutsch studieren. Der Lernbereich umfasst drei Module mit den Schwerpunkten Lernervariablen und Lernen im Anfangsunterricht (z. B. Schriftaneignung) im Kontext von DaZ.

Darüber hinaus umfasst die Stelle auch Lehrtätigkeiten in allen anderen Modulen, die vom Seminar für DaF/DaZ angeboten werden. Es handelt sich dabei z. B. um die Vertiefungsmodule im B. A. Bildungswissenschaften im Teilstudiengang Deutsch – u. a. mit den Schwerpunkten Sprachtypologie, Lernaltersentwicklung, Schreiben und Lesen – sowie um Module im Zusatzzertifikat DaF/DaZ, das im Master of Education von Studierenden des Fachs Deutsch erworben werden kann. Die Module im Bereich des Zusatzzertifikats umfassen unterrichtspraktische Übungen, Sprachkurse sowie Seminare zu den Themen Methodik und Didaktik des Zweitspracherwerbs und Literatur und Medien im DaF/DaZ-Unterricht.

Aufgabengebiet:

- eigenverantwortliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS,
- selbstständige Durchführung von Modulprüfungen sowie Betreuung von Abschlussarbeiten,
- Mitarbeit bei Organisation, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Module im Lernbereich Deutsch als Zweitsprache, im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften (Teilstudiengang Deutsch) und im Zusatzzertifikat DaF/DaZ,

- Mitarbeit bei Aufgaben des Seminars und in der akademischen Selbstverwaltung.

Einstellungsvoraussetzungen:

- einschlägiges abgeschlossenes Lehramtsstudium und zweite Staatsprüfung,
- gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen,
- Lehrerfahrungen (an der Hochschule sowie in der Schule, in vorschulischen Einrichtungen und/oder im Bereich der DaZ-Förderung).

Besonders freuen wir uns über Ihre Bewerbung, wenn Sie:

- Kenntnisse in einer allochthonen Minderheitensprache mitbringen,
- eine flexible, belastbare, kommunikations- und organisationsstarke Persönlichkeit mitbringen sowie gerne teamorientiert arbeiten,
- bereits promoviert haben.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelation an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Evghenia Goltsev (E-Mail: evghenia.goltsev@uni-flensburg.de). Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (u.a. Lebenslauf, Ernennungsurkunden, Zeugnis über das Staatsexamen oder Dergleichen) bis zum 29. Januar 2021 (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich / vertraulich, Kennziffer 182136, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Santiago, Chile

- Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. -

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2022

Bewerbungsende: 29.01.2021

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1.785

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung ist erforderlich.

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule St. Petri-Schule Kopenhagen, Dänemark

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 29.01.2021

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 622

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitererfahrungen sind erforderlich.

Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Die Bereitschaft zum Erwerb von Sprachkenntnissen in Dänisch wird erwartet.

Colegio Humboldt Caracas, Venezuela

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2021

Bewerbungsende: 31.01.2021

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 626

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Vordrucke für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung – Schulleitung zur Verfügung.

Beigeordnete Direktorin / Beigeordneter Direktor (m/w/d) für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel I Uccle

Das Generalsekretariat der Europäischen Schulen (ES) in Brüssel, Belgien, sucht zum 1. September 2021 eine beigeordnete Direktorin / einen beigeordneten Direktor (m/w/d) Sekundarstufe für die Europäische Schule Brüssel I Uccle.

Europäische Schule mit Europäischem Abitur gegründet: 1958

Kindergarten und Primarstufe: bis Jahrgangsstufe 5

Sekundarstufe: Jahrgangsstufen 6 bis 12

Gesamtschülerzahl: 4.000

Sekundarstufe: 2.000 Sprachsektionen Sekundarstufe: Dänisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Ungarisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch

Informationen zur Europäischen Schule Brüssel I finden Sie auf der Webseite:
<https://www.eeb1.com/de/>.

Voraussetzungen:

- grundsätzlich ein in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium oder vergleichbare Qualifikationen (mit einem sehr guten bzw. guten Abschluss)
- Kenntnisse des Systems der Europäischen Schulen und die Fähigkeit, sich schnell in dieses komplexe, multikulturelle und vielsprachige System einzuarbeiten sowie es aktiv zu gestalten
- ausgeprägte Planungs- und Führungskompetenz, z. B. im Kontext der Leitung einer Schule
- Kenntnisse und Erfahrung in Verwaltungsabläufen, Personalgewinnung, Personalführung und Personalentwicklung
- Kenntnisse und Erfahrung in Finanz- und Sachressourcenmanagement sowie im pädagogischen Qualitätsmanagement
- Erfahrung im Projektmanagement, z. B. in der Implementierung neuer Lern- und Unterrichtsformen wie Digitales Lernen
- Erfahrung im Aufbau guter zwischenmenschlicher Beziehungen und in der Lösung von Konflikten
- sehr gute Sprachenkenntnisse in Englisch und Französisch

Besondere Hinweise:

Bewerberinnen/Bewerber müssen zumindest das erste Mandat von fünf Jahren vollenden können (vorbehaltlich einer positiven Beurteilung im Laufe des zweiten Dienstjahres).

Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst, Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte mit entsprechender Tarifgruppe.

Soweit Bewerberinnen/Bewerber die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe noch nicht innehaben, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich,

wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung des Dienstherrn erforderlich.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die Bestätigung des Dienstherrn, die Bewerberin/den Bewerber zum Besetzungstermin an die Europäische Schule abzuordnen bzw. für diese Tätigkeit zu beurlauben.

Direktorinnen/Direktoren unterliegen der Gehaltstabelle des nach dem 31. August 2011 abgeordneten Personals der Europäischen Schulen gemäß Anhang IV des Statuts des abgeordneten Personals, das auf der Webseite der Europäischen Schulen (www.eurasc.eu) eingesehen werden kann.

Formaler Ablauf:

Nach Abschluss des innerdeutschen Bewerbungsverfahrens werden Kandidatinnen/Kandidaten benannt, die sich neben Kandidatinnen/Kandidaten anderer EU-Mitgliedstaaten in Brüssel einer Auswahlkommission vorstellen werden. Diese Kommission trifft die endgültige Entscheidung über die Besetzung der Stelle. Die Bewerbungsunterlagen sind auf dieses Verfahren ausgelegt und umfassen Motivationsschreiben, Lebenslauf, Kopien der Examenszeugnisse, Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung der personalaktenführenden Dienststelle, dass eine Freistellung oder eine Verlängerung der Abordnung zum 1. September 2021 erfolgen kann.

Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, den „Europass-Lebenslauf“ zu verwenden (zu finden im Internet unter www.europass-info.de). Zu beachten ist, dass auch der Familienstand sowie mindestens zwei Referenzpersonen anzugeben sind.

Die Bewerbung ist bis zum 15. Januar 2021 auf dem Dienstweg einzureichen an das

Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 9415 C
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

sowie vorab in digitaler Form an die

Co-Leiterin der deutschen Delegation im Obersten Rat der Europäischen Schulen
Frau Dorothee Bauni
Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 9415 C
E-Mail: dorothee.bauni@bm.rlp.de
Kennwort: ES Brüssel I

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen (OAPVO)
Vom 8. Dezember 2020**

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 210), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 2020), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 3 die Angabe „§ 25 a Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 im Schuljahr 2019/20“ durch die Angabe „§ 25 a Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt.
2. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4
in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21

(1) Soweit im Schuljahr 2019/20 die schulisch vorgesehene Teilnahme am Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht möglich ist, wird das Praktikum nach Maßgabe der Schule im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik durch einen Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung ersetzt.

(2) Im Schuljahr 2020/21 entfällt die Verpflichtung, an einem Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 teilzunehmen. Schülerinnen und Schülern, die rechtzeitig von einem Betrieb die Zusage für eine Praktikumsstelle erhalten haben und das Praktikum absolvieren wollen, soll die Teilnahme an dem Wirtschaftspraktikum ermöglicht werden, soweit dies mit behördlichen Vorgaben zum Infektionsschutz vereinbar ist. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Wirtschaftspraktikum teilnehmen, erbringen nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik einen Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Dezember 2020

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur